

Mononationales Deutschland? Multinationale Schweiz? Eine Kritik an Will Kymlickas Theorie des Multikulturalismus

Karin Reinhardt

University of Zurich



Mononationales Deutschland?

Multinationale Schweiz?

Eine Kritik an Will Kymlickas Theorie des Multikulturalismus

Karin Reinhardt
Clausiusstr. 42
8006 Zürich
karin.reinhardt@access.uzh.ch

Zusammenfassung

Das vorliegende Working Paper basiert auf einer 2009 fertig gestellten Lizentiatsarbeit und setzt sich kritisch mit der Theorie des Multikulturalismus von Will Kymlicka auseinander. Mit der Methode der kritischen Prüfung wird Kymlickas These der Mononationalität Deutschlands und der Multinationalität der Schweiz auf einer logischen wie faktischen Ebene kritisiert. Anhand einer Inhaltsanalyse von Verfassungen wird gezeigt, dass die Dänen und Sorben als nationale Minderheiten Deutschlands zu charakterisieren sind, die französisch- und italienischsprachigen Teile der Schweiz jedoch keine Nationen sind. Der von Kymlicka vorgeschlagene Kontrast zwischen mono- und multinationalen Staaten lässt sich für Deutschland und die Schweiz nicht bestätigen und muss somit sowohl theoretisch wie auch empirisch widerlegt und neu bearbeitet werden.

I. Inhaltsverzeichnis

I. Inhaltsverzeichnis	1
1. Einleitung	2
2. Die Theorie nach Will Kymlicka	3
2. 1. Will Kymlickas Liberalismus	3
2. 2. Will Kymlickas Multikulturalismus (der „Ist-Zustand“)	3
2. 3. Minderheitenrechte und Föderalismus (der „Soll-Zustand“)	4
2. 4. Mononationale Staaten vs. multinationale Staaten: Deutschland und die Schweiz	5
2. 5. Kymlickas Nationenbegriff.....	5
3. Forschungsanlage	6
3. 1. Methode	6
3. 1. Fallauswahl	7
4. Kritik	8
4. 1. Logische Kritik	8
4. 2. Empirische Kritik	8
4. 2. 1. <i>Deutschland</i>	9
4. 2. 1. 1. <i>Die dänische und friesische Minderheit</i>	9
4. 2. 1. 2. <i>Die sorbische Minderheit</i>	12
4. 2. 1. 3. <i>Mononationales Deutschland?</i>	14
4. 2. 2. <i>Die Schweiz</i>	17
4. 2. 2. 1. <i>Die Sprachgemeinschaften</i>	17
4. 2. 2. 2. <i>Die Kantone</i>	22
4. 2. 2. 3. <i>Multinationale Schweiz?</i>	25
4. 2. 3. <i>Vergleich Deutschland und Schweiz</i>	27
5. Konklusion und Neuinterpretation der Theorie	29
6. 1. Literatur	32
6. 2. Quellen	37

1. Einleitung

Will Kymlicka definiert das Konzept „Multikulturalismus“ in seinem 1995 erschienenen Buch *Multicultural Citizenship – A Liberal Theory of Minority Rights* indem er ihm zwei unterschiedliche Ausprägungen zuschreibt. Multikulturalismus kann für ihn einerseits aus dem Zusammenleben mehrerer Nationen in einem Staat bestehen (*multinationale Staaten*), andererseits aus dem Zusammenleben von Einwanderern mit der einheimischen Bevölkerung (*polyethnische Staaten*). Im Folgenden liegt der Fokus auf der ersten Ausprägung.

Um das Konzept der multinationalen Staaten zu stützen, nennt Kymlicka die Schweiz mehrmals als Paradebeispiel des multinationalen Staates. Und obwohl er in *Multicultural Citizenship* betont, dass praktisch alle Staaten der Welt multinational (und/oder polyethnisch) sind, vermeidet er es nicht, im darauf folgenden *Finding Our Way – Rethinking Ethnocultural Relations in Canada (1998)* Deutschland als mononationalen Staat zu bezeichnen. Er zeichnet hier neben dem Kontrast der multinationalen und polyethnischen Staaten auch einen Kontrast zwischen *multinationalen* und *mononationalen* Staaten.

Will Kymlicka ist einer der wichtigsten gegenwärtigen Autoren, die sich mit Multikulturalismus befassen. Die Auseinandersetzung mit seinen Theorien ist unvermeidbar, wenn man sich näher mit dem Thema „Multikulturalismus“ beschäftigen will. Kymlickas Theorien weisen jedoch einige Schwachpunkte auf. Neben einleuchtenden Aussagen gibt es auch unklare und empirisch fragwürdige Punkte in seinen Beiträgen. Einige seiner Aussagen widersprechen sich auf einer theoretischen Ebene. Daneben erscheinen mir die empirischen Beispiele, die der Autor zur Untermauerung seiner Theorie zuzieht, oftmals fragwürdig oder nicht adäquat. Der vorliegende Beitrag will deshalb die Theorie Kymlickas kritisieren. Der Fokus liegt dabei auf dem Konzept der multi- und mononationalen Staaten. Die Theorie des Multikulturalismus wird fundiert diskutiert und kritisiert, wobei der empirische Aspekt der Theorie im Vordergrund steht. Kymlicka will explizit seine theoretischen Konzepte untermauern, indem er empirische Beispiele zuzieht. Im Zuge dieser Theoriekritik stellt sich die Frage, *ob die von Kymlicka vorgeschlagenen Konzepte des multinationalen und mononationalen Staates theoretisch und empirisch haltbar sind?* Diese Frage stellt die übergeordnete Forschungsfrage dar. Es soll herausgefunden werden, ob Kymlickas Theorie uns helfen kann, die komplexe Realität des Multikulturalismus zu verstehen. Es wird dabei die von Kymlicka angestrebte Synthese zwischen Theorie und Empirie berücksichtigt und bei der Kritik ebenso auf beide Aspekte eingegangen.

Um den Kontrast zwischen multinationalen und mononationalen Staaten zu illustrieren, greift Kymlicka wiederholt auf zwei empirische Beispiele zurück. Er bezeichnet Deutschland als einen mononationalen Staat, während die Schweiz ihm als Beispiel für einen multinationalen Staat dient. Diese Sichtweise ist jedoch problematisch. In Deutschland leben eine dänische, sorbische und friesische Minderheit. Diese Tatsache lässt sich mit der Beschreibung Deutschlands als mononationaler Staat schlecht vereinbaren. Es wird deshalb auf empirischer Ebene untersucht, *ob Deutschland wirklich ein mononationaler Staat ist?*

Auch die Beschreibung der Schweiz als multinationaler Staat ist nicht unumstritten. Kymlicka bezeichnet die französisch- und italienischsprachigen Teile der Schweiz als Nationen. Diese Charakterisierung wurde von vielen Kommentatoren kritisiert. Die Schweiz ist ein sprachlich

vielfältiges Land. Aber ist sie deshalb ein multinationaler Staat? Es soll also eine zweite empirische Forschungsfrage untersucht werden: *Ist die Schweiz ein multinationaler Staat?*

Diese Fragen werden mit der inhaltsanalytischen Untersuchung von Verfassungen geklärt.

2. Die Theorie nach Will Kymlicka

Im Folgenden werden Kymlickas theoretische Annahmen und Konzepte aus seinen verschiedenen Beiträgen zusammenfassend erläutert. Kymlicka formuliert seine Theorie als „Metatheorie“. Sein Ziel ist weder eine abstrakte philosophische Abhandlung noch eine einfache Beschreibung der Realität (Kymlicka 2001: 4ff.). Er will mittels einer Beschreibung der Realität eine Gerechtigkeitstheorie für multikulturelle Staaten formulieren, die konkrete politische Umsetzungsempfehlungen beinhaltet (Kymlicka 2007b: 110). Er formuliert aufgrund eines „Ist-Zustand“ einen „Soll-Zustand“. Er beschreibt zunächst den Charakter der multikulturellen Staaten und fragt sich sodann, wie diese Staaten auf der politischen Ebene mit der kulturellen Vielfalt umgehen sollen. Kymlicka sieht hier verschiedene Arten von Minderheitenrechten bis hin zum Föderalismus vor. Er will die frühere Unterdrückung von nationalen Minderheiten thematisieren und aufzeigen, wie es heute gelingen kann (und muss), Minderheiten Zugang zu sämtlichen Institutionen, zum politischen Leben zu garantieren, ohne dass sie ihre ethnokulturelle Identität verleugnen müssen (Kymlicka 2007b: 66). Es ist wichtig zu wissen, dass es sich bei Kymlickas Theorie nicht um eine rein theoretische Abhandlung der kulturellen Vielfalt handelt, sondern dass der empirische Aspekt zentral ist. Kymlicka arbeitet mit empirischen Beispielen, die seine theoretischen Aussagen unterstützen sollen (Stojanovic 2000: 26).

2. 1. Will Kymlickas Liberalismus

Kernaussage von Kymlickas liberaler Sichtweise ist, dass der Liberalismus entgegen der Auffassung seiner Kritiker mit Gruppenrechten vereinbar ist. Kymlicka (1989: 1f.) geht davon aus, dass der Liberalismus nicht atomistisch und individualistisch ist wie dies u. a. kommunitaristische Autoren wie Michael Sandel und Charles Taylor behaupten, sondern versucht aufzuzeigen, dass auch im liberalen Gedanken das Individuum durch den Rahmen eines Kollektivs determiniert ist. So wählt das Individuum zwar selbständig seine Konzeption des „guten Lebens“ (*good life*), die Optionen, die ihm zur Verfügung stehen, sind aber durch seine Einbettung in ein Kollektiv bestimmt (Kymlicka 1989: 162ff.). Um sich für das gute Leben entscheiden zu können, wählt man aus verschiedenen Alternativen, welche einem durch Sprache und Kultur vermittelt worden sind (Kymlicka 1992: 140). Diesen Umstand bezeichnet Kymlicka als den *context of choice*. Das relevante Kollektiv ist in Kymlickas Theorie eine kulturelle oder nationale Gruppe. Kymlicka betrachtet die Nation als Rahmen, aus dem das Individuum seine Konzeption des guten Lebens wählt. Somit ist die Nation ein immens relevanter Referenzpunkt für das Individuum.

2. 2. Will Kymlickas Multikulturalismus (der „Ist-Zustand“)

Will Kymlicka definiert den Multikulturalismus, indem er ihn mit zwei Phänomenen verbindet. Die erste Form von Multikulturalismus entsteht durch Inkorporation von bisher selbständigen, territorial konzentrierten Kulturen in einen grösseren Staat. Diese Kulturen, Kymlicka nennt sie *nationale*

Minderheiten, wollen als eigenständige Gesellschaft parallel zur Bevölkerungsmehrheit leben und fordern Selbstbestimmung und Autonomie. Die zweite Form des Multikulturalismus entsteht durch Immigration von einzelnen Individuen oder Familien in einen Staat. Deren lose Verbindung nennt Kymlicka *ethnische Gruppen*. Sie wollen sich in die Mehrheit integrieren und als vollwertige Gesellschaftsmitglieder akzeptiert werden. Gleichzeitig fordern sie von der Mehrheit die Akzeptanz ihrer kulturellen Eigenart (Kymlicka 1995: 10f.). Später unterscheidet der Autor die indigenen Völker von den nationalen Minderheiten sowie die Metöken¹ von den Immigranten (Kymlicka 2007a: 19ff., 2007b: 66ff.)². Ein Land, in welchem mehr als eine Nation lebt, ist ein *multinationaler Staat*, die kleineren Kulturen formen nationale Minderheiten (Kymlicka 1995: 13).

2. 3. Minderheitenrechte und Föderalismus (der „Soll-Zustand“)

Nationale Minderheiten sehen sich als eigenständige Nationen und haben deshalb das Bedürfnis, auch politisch selbständig zu sein. Multinationale Staaten wie Kanada, Belgien, Spanien oder die Schweiz stehen gemäss Kymlicka vor der Herausforderung, die Bedürfnisse der verschiedenen Nationen in einem Staat zu befriedigen. Kymlicka identifiziert verschiedene Mechanismen des Minderheitenschutzes. Er spricht hier eine föderale oder quasi-föderale Autonomie an und verweist darauf, dass die Minderheitensprache regional oder national offiziell anerkannt sein soll. Auch die Vertretung von Minderheiten in Gerichten und der Zentralregierung sowie die öffentliche Finanzierung von Schulen, Universitäten und Medien der Minderheit sind geeignete Wege, um Minderheiten zu schützen. Der multikulturelle Charakter des Staates sollte zudem in der Verfassung bestätigt werden. Daneben ist es wünschenswert, dass die Minderheit als international anerkannte Körperschaft agieren kann (Kymlicka 2007b: 71).

Kymlicka (2007b: 68ff., 190ff., 2001: 1) versucht, eine Gerechtigkeitstheorie für multikulturelle Staaten zu entwickeln. Dabei ist er überzeugt davon, dass konkret nur eine föderale Staatsordnung garantieren kann, dass sich nationale Minderheiten als eigene kulturelle und politische Einheit neben der Mehrheitskultur behaupten können. Eine „Föderation der Völker“ sollte auch eine politische Föderation sein (Kymlicka 1995: 27ff.). Föderalismus kann in verschiedenen Formen auftreten. Was in mononationalen Staaten wie der USA³ und Deutschland funktioniert, kann in multinationalen Staaten wie der Schweiz und Kanada die schlechteste Lösung sein. Zwei Modelle stehen sich gegenüber: der territoriale/symmetrische Föderalismus und der multinationale/asymmetrische Föderalismus. Funktionierender multinationaler Föderalismus setzt dabei die Akzeptanz von nationalen Minderheiten als solche voraus (Kymlicka 1998: 127ff.). Um Selbstbestimmung für nationale Minderheiten zu garantieren, können in einem föderalen Staat die Grenzen der Subeinheiten so gezogen werden, dass in ihnen eine Mehrheit der früheren Minderheit entstehen kann. Dies wurde laut Kymlicka in Kanada und der Schweiz gemacht, und diese Staaten sind für ihn Paradebeispiele für eine multinationale Föderation (Kymlicka 1998: 135f., 141ff.).

¹ ‚Metics‘ in Anlehnung an das altgriechische Wort für „Fremder“.

² Für die vorliegende Untersuchung stehen die nationalen Minderheiten im Zentrum des Interesses, deshalb soll hier noch einmal die originale Definition dieses Konzepts wiederholt werden: „(...) we find a regionally concentrated group that conceives of itself as a nation within a larger state (...)“ (Kymlicka 2007a: 20, 2007b: 68). Diese Gruppen sehen sich also als eigenständige Nationen in einem grösseren Staatsgebilde und kämpfen für politische Autonomie und Selbstbestimmung.

³ Beachte Unterschied zu 1995, wo Kymlicka die USA als multinationalen Staat bezeichnet.

2. 4. Mononationale Staaten vs. multinationale Staaten: Deutschland und die Schweiz

Die Schweiz ist für Kymlicka ein wichtiges Beispiel eines multinationalen Staates. Er bezeichnet die Schweiz sogar als „the most multinational country“ (Kymlicka 1995: 18). Die nationalen Minderheiten der Schweiz sind gemäss Kymlicka (1998: 127) die Sprachgemeinschaften („Switzerland (with the French and Italians)“). Die Schweiz als multinationaler Staat wird durch ihre föderale Staatsordnung zusammengehalten, was sie zu einem der prominentesten Beispiele einer multinationalen Föderation macht (Kymlicka 1998: 127f., 135). Diese Sichtweise bestätigt er später, wenn er sagt, dass die Schweiz für die französisch- und italienischsprachigen Minderheiten einen multinationalen Föderalismus adaptiert hat (Kymlicka 2004: 146). Historisch gesehen ist die Schweiz laut Kymlicka das einzige Land, das seine multikulturelle Identität immer akzeptiert hat und nie versuchte, dem Ideal des Nationalstaates zu entsprechen. Sie hat ihre italienisch- und französischsprachigen Minderheiten akzeptiert (Kymlicka 2007b: 64, 2004: 18). Dabei war die Schweiz sehr erfolgreich, durch die föderale Staatsordnung und die Sprachtoleranz konnte und kann sie trotz der „French and Italian minorities“ als stabile und wohlhabende Demokratie angesehen werden (Kymlicka 2007b: 177).

Deutschland ist laut Kymlicka (1998: 138) ein Beispiel für einen mononationalen Staat, er bezeichnet ihn als „a single national community“. Der Föderalismus in Deutschland ist, im Gegensatz zu jenem der Schweiz, territorial definiert. Das politische System dient nicht dazu, Minderheiten zu integrieren und zu schützen, sondern stellt eine simple politische Machtaufteilung dar. Aufgrund des mononationalen Charakters ist Deutschland eine territoriale Föderation (Kymlicka 2004: 20/FN 5, 2001: 248, 1998: 128). Es fällt Kymlicka relativ schwer, empirische Beispiele für mononationale Staaten zu finden. Das überrascht kaum, da er ja in seinem Buch von 1995 noch betont, die meisten Staaten der Welt seien in einer gewissen Hinsicht multikulturell. Er verweist aber dennoch wiederholt auf zwei Beispiele, die laut ihm kulturell homogen sind: Deutschland und die USA. Dabei ist die Erwähnung der USA paradox, denn an anderen Stellen bezeichnet er sie als multinationalen Staat. Ihm bleibt also Deutschland als Hauptbeispiel eines mononationalen Staates. Deutschland wird weniger explizit als mononationaler Staat erwähnt als es bei der Schweiz als multinationaler Staat der Fall ist. Es ist aber bezeichnend, dass Deutschland und seine Minderheiten bei Kymlicka im Kontext von nationalen Minderheiten oder multinationalen Staaten nirgendwo Erwähnung finden. Auch wenn er verschiedene Minderheiten in Europa aufzählt, kommt er nie auf die dänische, friesische oder sorbische Minderheit in Deutschland zu sprechen⁴.

2. 5. Kymlickas Nationenbegriff

Wie alle Autoren, die sich mit dem Konzept der Nation befassen, kommt auch Kymlicka nicht umhin, den Begriff der Nation zu definieren. Er setzt hierbei die Nation mit Volk und Kultur gleich und sagt: „'Nation' means a historical community, more or less institutionally complete, occupying a given territory or homeland, sharing a distinct language and culture.“ (Kymlicka 1995: 11⁵). Nationale

⁴ Erwähnt werden soll aber, dass Kymlicka bei der Besprechung von positiver Diskriminierung und Einflussnahme von Minderheiten im Staat die Befreiung der dänischen Minderheitenpartei von der 5%-Klausel anspricht und das reziproke Minderheitenmodell zwischen Dänemark und Deutschland als Modellfall bezeichnet (Kymlicka 2007b: 241, 296).

⁵ Beachte Wiederholung in *Finding Our Way*: „[Nations] are historical societies, more or less institutionally complete, occupying a given territory or homeland, sharing a distinct language and societal culture.“ (Kymlicka 1998: 132).

Gruppen sind nicht über Rasse oder Abstammung definiert, sondern kulturell. Nationale Mitgliedschaft ist für alle offen, die bereit sind, sich Sprache und Geschichte anzueignen und an politischen und sozialen Institutionen zu partizipieren. Kymlicka (1995: 21ff.) betont, dass der Nationenbegriff stets kulturell konnotiert ist, eine rein staatsbürgerliche Definition reicht für ihn nicht aus. Der Begriff „Nation“ hat eine historische Komponente, aktuelle gemeinsame politische Forderungen reichen nicht aus, sie müssen auf einem historischen Bedürfnis basieren. Diese historische Begründung der Gemeinschaft legitimiert die Forderung nach einem Recht auf Selbstbestimmung. Nationen und Sprachgemeinschaften sind zudem meist an ein Territorium gebunden (Kymlicka 1998: 131f.). Eine Nation ist eine Kultur, die durch Institutionen und den Gebrauch einer gemeinsamen Sprache definiert ist (Kymlicka 1998: 165).

Wichtig ist bei Kymlicka der Begriff der „Gesellschaftskultur“ (*societal culture*). Diese umfasst sämtliche menschlichen Aktivitäten, Praktiken und Institutionen. Meist sind Gesellschaftskulturen mit Nationen gleichzusetzen und geben ihren Mitgliedern eine Vorstellung der Lebensweise mit, die alle Sphären des öffentlichen und privaten Lebens umfasst. Sie sind territorial konzentriert und teilen die Sprache, Erinnerungen, Werte sowie Institutionen und Praktiken. Eine Gesellschaftskultur muss im sozialen Leben verankert sein, sprich in Schulen, Medien, Wirtschaft und Politik vertreten sein. Gewohnheiten und Traditionen einer Nation machen erst im Umfeld dieser Gesellschaftskultur Sinn (Kymlicka 1995: 76ff.). Kymlicka betont somit den integrativen Charakter einer Nation. Nicht Blut oder Abstammung definieren die Nation, sondern die Gemeinschaft, ausgedrückt in einem gemeinsamen öffentlichen und privaten Leben. Der Besitz einer Gesellschaftskultur ist essentiell für eine Nation, ihre Reproduktion ist das Ziel des Nationalismus (Kymlicka 1998: 157).

3. Forschungsanlage

3. 1. Methode

Um die Theorie des Multikulturalismus von Will Kymlicka zu kritisieren, wurde mit verschiedenen methodischen Ansätzen gearbeitet. Das übergeordnete methodische Gerüst stellte die *Methode der kritischen Prüfung* dar (Opp 2002: 191ff.). Dabei wird in zwei Schritten vorgegangen, die Theorie wird zunächst auf interne Widersprüche hin untersucht und sodann mit Fakten konfrontiert. Im ersten Schritt werden die Klarheit der Struktur, die Klarheit der Begriffe und der Informationsgehalt überprüft. Kymlickas Annahmen zu mono- und multinationalen Staaten, insbesondere zu Deutschland und der Schweiz, wurden diskutiert. Hierbei wurde mit der Theorie selber gearbeitet, das heisst, ihre inhärenten Schwachpunkte werden thematisiert ohne auf externe Materialien zurückzugreifen. Dieser Schritt wird im vorliegenden Beitrag zusammenfassend präsentiert und damit mehr Gewicht auf den zweiten Schritt, die empirische Kritik, gelegt. Durch die inhaltsanalytische Untersuchung von Verfassungen wurde aufgezeigt, dass Deutschland kein mononationaler und die Schweiz kein multinationaler Staat ist. Dafür wurde auf die *Methode der Inhaltsanalyse* zurückgegriffen, deren Ablauf unten schematisch dargestellt ist. Zusätzlich floss auch die *Methode der Gesetzesauslegung und Verfassungsinterpretation* in die Analyse ein, um die nötige juristische Sicht zu garantieren.

Bei der empirischen Überprüfung der Theorie wurde mit der Falsifikation gearbeitet. Diese gründet auf der Annahme Karl Poppers, dass Theorien nicht verifiziert werden können. Popper geht davon aus, dass *eine* Tatsache, die der Theorie widerspricht, ausreicht, um die Theorie zu widerlegen.

Es kann darüber diskutiert werden, ob eine einzige Falsifikation tatsächlich ausreichend ist, um eine ganze Theorie zu widerlegen. Es ist aber unbestritten, dass die Falsifikation eine gute Möglichkeit ist, um eine Theorie zu kritisieren (Opp 2002: 200f.).

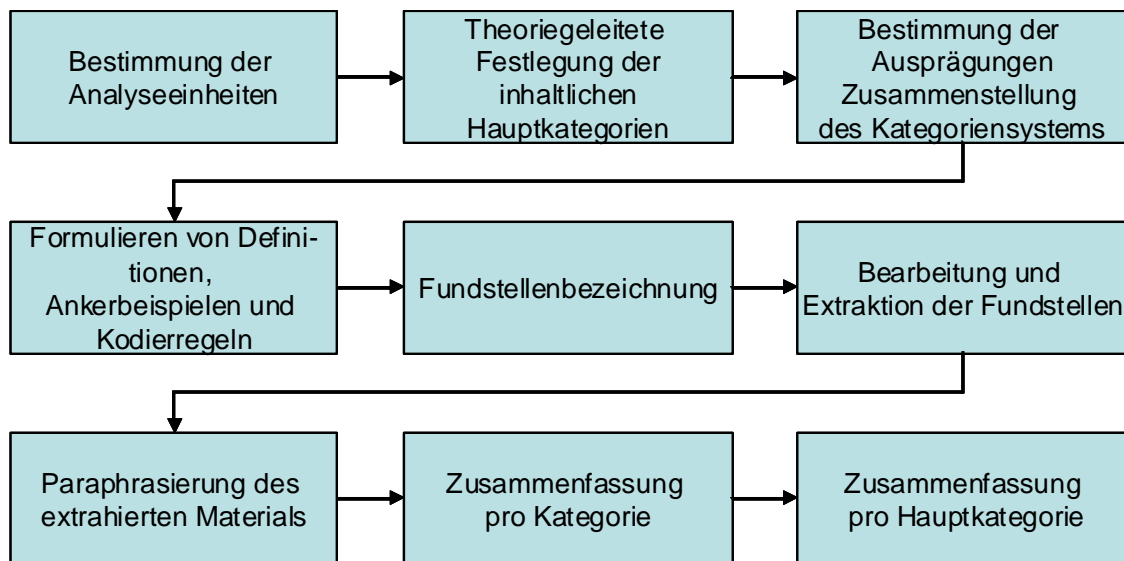


Abbildung 1: Ablaufmodell inhaltlicher Strukturierung nach Mayring (2003: 84, 89)

3. 1. Fallauswahl

Die Fallauswahl geschah theoriegeleitet, die Fälle sind somit Deutschland und die Schweiz, sowie die von Kymlicka erwähnten Schweizer Minderheiten: die französisch- und italienischsprachigen Schweizer. Für Deutschland wurden die verfassungsrechtlich anerkannten Minderheiten einbezogen: die dänische Minderheit, die Friesen und die Sorben. Für die Untersuchung wurden die Verfassungen der Schweiz und Deutschlands betrachtet. Da Kymlicka die Schweiz als multinationale Föderation bezeichnet, wurden auch die föderalen Subeinheiten betrachtet. Zwar konnten nicht die Sprachgemeinschaften an sich untersucht werden, die Kantone sind als politische föderale Einheiten aber die relevanten Untersuchungseinheiten. Für die Auswahl der Kantonsverfassungen wurde eine Grenze entlang der Linie deutsche Schweiz – lateinische Schweiz⁶, eine entlang katholisch – reformiert⁷, sowie eine entlang der Linie urban – rural⁸ gezogen. So wurden die relevanten Konfliktlinien der Schweiz berücksichtigt, sowohl aus theoretischer als auch historischer und gegenwärtiger Perspektive. Es wurden die Verfassungen der Kantone Zürich, Luzern, Genf, Tessin, Bern und Graubünden untersucht. Für Deutschland wurden die Verfassungen der Länder Schleswig-Holstein, Sachsen und Brandenburg untersucht werden, da die Minderheiten Deutschlands in diesen Ländern ihr Siedlungsgebiet haben.

⁶ Diese Betonung der sprachlichen Grenze erklärt sich auch durch die Betonung der Sprache in Kymlickas Nationendefinition.

⁷ Wie Kriesi (2007: 87) betont, war die konfessionelle Konfliktlinie lange Zeit das kritische Element bei der schweizerischen Nationenbildung. Sie führte schliesslich auch zum Sonderbundkrieg. Vgl. dazu auch Altermatt (1991).

⁸ Laut Kriesi (2007: 93) gewinnt die Konfliktlinie zwischen Stadt und Land enorm an Bedeutung.

4. Kritik

4. 1. Logische Kritik

Im Folgenden werden die die wichtigsten Aspekte der logischen Kritik zusammenfassend präsentiert.

In Kymlickas Theorie sind die Nationen die wichtigsten Einheiten, da Kymlicka wie Margalit und Raz (1990: 443ff.) davon ausgeht, dass die Nation für ein Individuum identitätsstiftend ist. Eine kosmopolitische Sicht der Identität, die davon ausgeht, dass Identität sich an verschiedenen kulturellen Prämissen orientiert, ist für ihn nicht adäquat (vgl. dazu Waldron 1995). Kymlicka vernachlässigt damit die Möglichkeit, dass kulturelle Gruppen sich zwischen den Endpunkten des Nationalismus und Kosmopolitismus verorten, wie dies in der Realität bspw. bei der dänischen Minderheit in Deutschland der Fall ist. Weil die Nation der primäre Identitätsfokus eines Individuums ist und somit die Loyalität nur der eigenen nationalen Gesellschaft gehören kann, fokussiert Kymlicka stark auf ein Nebeneinander der Kulturen und sieht nicht, dass auch kulturell verschiedene Gruppen *miteinander* leben können. Seine Theorie passt deshalb auf Minderheiten, die sich von der Mehrheit abgrenzen wollen und sich nicht in die Gesamtkultur integrieren wollen. Damit widerspricht er einem echten Modell der Multikulturalität und verbleibt auf einer Stufe, wo Minderheiten zwar akzeptiert aber nicht integriert werden. Um es mit Iris Marion Young (1997) zu formulieren: „On Kymlicka's account, separation and integration are the only options for a cultural minority. I think that this analysis, however, puts into question the very possibility of a *multicultural* society.“ (Young 1997 : 51, Hervorhebung im Original)⁹.

Kymlicka setzt die Nation mit einer Gesellschaftskultur gleich. Eine Nation ist bei Kymlicka eine funktionierende, integrierte Gesellschaft. Daraus ergibt sich ein wichtiges Paradox der Theorie: Kymlicka formuliert seine Aussagen mit dem Ziel, nationale Minderheiten in der Weise zu schützen und fördern, dass sie eben genau eine solche funktionierende Gesellschaft werden können. Wenn er dabei aber von einem Nationenbegriff ausgeht, der eine funktionierende Gesellschaft schon beinhaltet, scheint seine Forderung nach Minderheitenrechten und –Schutz nicht nötig und damit nicht logisch. Kymlicka fokussiert in seiner Theorie auf Minderheiten, die einen Schutz gar nicht nötig haben, weil sie es auf der politischen Ebene längst geschafft haben, ihre Belange durchzusetzen. Aber sind es nicht gerade diese nicht-institutionalisierten Minderheiten, die eine besondere Aufmerksamkeit bekommen sollten in einer Gerechtigkeitstheorie für Minderheiten?

Kymlickas Theorie sieht einen fixierten Kontrast zwischen mono- und multinationalen Staaten und thematisiert andere Formen der kulturellen Diversität nicht. Daneben geht er davon aus, dass kulturell verschiedene Gruppen immer den Wunsch nach Autonomie haben. Es wird sich zeigen, dass diese starren theoretischen Konzepte nicht mit der Realität vereinbar sind und somit auch ihren theoretischen Informationsgehalt verlieren.

4. 2. Empirische Kritik

Um den Fragen, ob Deutschland ein mononationaler und die Schweiz ein multinationaler Staat sei, nachzugehen, wurde die logische Kritik um eine empirische Kritik ergänzt. Für die Inhaltsanalyse

⁹ Hierbei soll auf die unterschiedlichen Auffassungen von „Integration“ hingewiesen werden. Young's Zitat liest sich so, dass sie unter „Integration“ eine totale Einbettung einer fremden Kultur in die Aufnahmekultur versteht. Wenn ich weiter oben von einer „Integration“ und nicht nur „Akzeptanz“ spreche, meine ich die Möglichkeit des Nebeneinanderlebens.

wurde gemäss des Ablaufmodells inhaltlicher Strukturierung (siehe Abb. 1) zunächst ein Kategorienschema entwickelt¹⁰. Die empirische Untersuchung kann als losgelöst von Kymlickas Theorie betrachtet werden, da sie aber im Endeffekt dazu dient, Kymlickas Theorie zu kritisieren, soll auch immer wieder der Zusammenhang zu seinen Texten und Konzepten hergestellt werden. Insbesondere wird ein Rückbezug auf Kymlickas Nationendefinition gemacht. Um zu entscheiden, ob die Schweiz, Deutschland oder die Minderheiten als Nationen zu betrachten sind, wird Kymlickas Definition verwendet. Laut Kymlicka ist die Nation ein kulturell geprägtes Kollektiv, das sich objektive kulturelle Merkmale wie Sprache, Territorium und Geschichte teilt. Gleichzeitig wird mit dem Konzept der Gesellschaftskultur aber auch eine politisch-institutionelle Komponente entwickelt. Neben Kymlickas Ansatz wird auch eine subjektive Nationendefinition einfließen. Wie Miller (1993: 5) und Renan (1882: 10) betonen, ist eine Nation auch immer eine „Willensgemeinschaft“, die eine subjektive kollektive Identität besitzt. Ziel ist es, die möglichen Nationen zu diskutieren, ohne sich an einer Definition festzuhalten, die durch eine gute Kritik wieder verworfen werden müsste. Die Resultate der Inhaltsanalyse werden im Folgenden präsentiert und diskutiert. Sie werden durch Kommentare von ausgesuchten Autoren ergänzt.

4. 2. 1. Deutschland

Will Kymlicka bezeichnen Deutschland als mononationalen Staat. Das Land ist für ihn eine territoriale Föderation, also ein Bundesstaat, dessen föderale Einheiten als reine Verwaltungseinheiten gesehen werden können. Im Folgenden wird aufgezeigt, dass diese Charakterisierung für Deutschland nicht sinnvoll ist, da die föderalen Einheiten nicht rein administrativ sind und im Land verschiedene linguistisch-ethnisch definierte Minderheiten leben und anerkannt sind.

4. 2. 1. 1. Die dänische und friesische Minderheit

Mit der endgültigen Festlegung der Grenze zwischen Deutschland und Dänemark 1920 entstand in Deutschland eine dänische Minderheit, in Dänemark eine deutsche Minderheit (Lehfeldt 1992: 305f.). Heute ist die Grenze zwischen den beiden Ländern oft kaum spürbar, da viele Menschen deutsch und dänisch sprechen. Zurzeit leben in Schleswig-Holstein etwa 50'000 Menschen, die sich zur dänischen Minderheit bekennen. Neben den Dänen leben in Schleswig-Holstein etwa 50'000 Nordfriesen. Zudem wird in der Gegend auch Plattdeutsch und Romanés¹¹ gesprochen. Die kulturelle Vielfalt in diesem Teil Deutschlands ist also eine Tatsache.

¹⁰ Um Reliabilität und Validität der verwendeten Methode zu garantieren, wurde ein Pretest - eine vorgängige Untersuchung zum Test der Forschungsmethode - durchgeführt. Dabei haben zwei Kodierer denselben Text analysiert und kontrolliert, ob sie die Kategorien gleich verstehen und anwenden. Die Hauptkategorien des Schemas haben sich aus der Theorie ergeben. Kymlicka hält zwar eine kurze und prägnante Definition der Nation bereit, erweitert sie aber um das Konzept der Gesellschaftskultur. So wird eine breit gefächerte Beschreibung der von ihm diskutierten Staaten und Minderheiten erreicht. Für das Kategorienschema wurde versucht, diese breite Definition der multinationalen Staaten, Nationen und nationalen Minderheiten zu übernehmen und eine umfassende Beschreibung der Bevölkerung und Einheiten zu entwickeln. Es wurden deshalb die Begriffe „Nation, National- und national“, „Charakter des Staates“ und „Bevölkerung“ genauso aufgenommen wie die „Minderheit“, „Minderheitenrechte“ und „Sprachen“. Da gemäss Kymlicka auch die institutionelle und historische Komponente eine wichtige Rolle spielt, wurden auch diese Aspekte als Kategorien definiert. Damit nicht durch die Anlehnung an Kymlickas Terminologie andere mögliche Begrifflichkeiten des Nationalismus vergessen werden, wurden auch Aspekte wie das Wappen etc. berücksichtigt. Es wurde somit versucht, eine allgemeine Selbstdarstellung der untersuchten Einheiten zu identifizieren.

¹¹ Die Sprache der Roma.

Die Situation der Minderheiten wird in Deutschland auf Länderebene geregelt. Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein verfügt mit Art. 5 über einen Minderheitenartikel. Er ist mit „Nationale Minderheiten und Volksgruppen“ überschrieben und die existierenden Minderheiten werden darin als „nationale Minderheiten“ bzw. „Volksgruppen“ bezeichnet. Hier werden Minderheiten als Kollektive geschützt. Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass die dänische Minderheit und friesische Volksgruppe explizit und namentlich genannt werden. Art. 5 schützt die kulturelle Eigenständigkeit sowie die politische Mitwirkung der Dänen und Friesen. Diese politische Mitwirkung war das Ergebnis der Diskussionen des Gesetzgebers mit dem Südschleswiger Wählerverband (SSW). Dieser wollte die Befreiung von der 5%-Sperrklausel in der Verfassung sehen, was jedoch nicht verwirklicht wurde. Deshalb wurde die politische Mitwirkung nun allgemeiner formuliert (Pallek 2001: 537). Es wird in Art. 5, Abs. 1 auch gesagt, dass das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit frei ist. Die nationale dänische Minderheit sowie die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung. Art. 9 schützt und fördert ausserdem die Pflege der niederdeutschen (plattdeutschen) Sprache.

Auch von Seite des deutschen Grundgesetzes gibt es indirekt eine Akzeptanz der dänischen und friesischen Minderheit. Mit dem Diskriminierungsverbot in Art. 3, Abs. 3 wird die Benachteiligung oder Bevorzugung eines Individuums aufgrund seiner Sprache verboten. Der Aspekt der Sprache ist aber in den meisten Ländern im Diskriminierungsverbot enthalten. Es ist für den Fall Deutschland wichtig zu wissen, dass die Idee hinter diesem Artikel schon immer der Schutz der traditionellen Minderheitensprachen wie des Dänischen und Friesischen war (Starck 2005b: 424). In Art. 7, Abs. 1 GG wird statuiert, dass das Schulwesen unter Aufsicht der Länder ist. Dadurch sollen kulturelle Differenzen Entfaltungsmöglichkeiten gewinnen (Robbers 2005: 741ff.). Dem trägt Art. 8 LVerf SH Rechnung, wenn jedem Kind die Möglichkeit geboten wird, die Schule einer nationalen Minderheit zu besuchen. Gemäss Art. 7 GG ist es erlaubt, Privatschulen zu errichten, wenn ein besonderes pädagogisches Interesse besteht. Dies ist bei Minderheiten der Fall (Pallek 2001: 381).

Kymlickas Aussage zur Mononationalität Deutschlands muss aufgrund der expliziten Bezeichnung der Dänen als nationale Minderheit bezweifelt werden. Aber ist die dänische Minderheit tatsächlich eine Nation wie sie Kymlicka begreift? Aus der Verfassung lassen sich diesbezüglich keine expliziten Schlüsse ziehen. Es werden keine Aussagen zur Geschichte oder zum Territorium der dänischen Minderheit gemacht. Es wird auch nicht erwähnt, dass die dänische Minderheit traditionell in Schleswig-Holstein ansässig ist und eine gemeinsame Sprache sie verbindet. Durch den Hinweis auf die dänischen Schulen und die politische Mitwirkung ist jedoch eine gewisse institutionelle Komplexität gegeben. Durch die Akzeptanz als kulturell eigenständige Gruppe wird zudem impliziert, dass die Dänen als kulturelles Kollektiv betrachtet werden. Auch dem subjektiven Nationenbegriff wird durch die Statuierung der Optionsminderheit Rechnung getragen. Die Friesen können aufgrund der Verfassung nicht als Nationen begriffen werden. Die meisten Friesen verstehen sich selber nicht als eigene nationale Kultur, sondern als kulturell besonderer Bevölkerungsteil Deutschlands. Es stellt sich zudem die Frage, ob die Dänen und Friesen auch als Gesellschaftskulturen in Kymlickas Sinn zu verstehen sind.

Durch die Verfassung wird angedeutet, dass die Dänen sich als Nation betrachten. Da sich aber noch kein klares Bild ergeben hat, werden im Folgenden noch weitere Materialien berücksichtigt. Die dänische Minderheit ist eine Gruppe deutscher Staatsangehöriger, die sich der dänischen Kultur,

Tradition und Sprache verbunden fühlt. Zentren wie Flensburg haben dabei einen dänischen Bevölkerungsanteil von bis zu 20%. Die Angehörigen der dänischen Minderheit sprechen meist deutsch und dänisch, viele auch plattdeutsch und sønderjysk¹². Die dänische Minderheit hat in vielen Belangen einen Sonderstatus innerhalb Deutschlands. Zunächst sind hier die oben erläuterte verfassungsrechtliche Akzeptanz als nationale Minderheit sowie der Schutz als solche Minderheit zu erwähnen. Diese Rechte basieren auf der Bonn-Kopenhagen-Erklärung¹³ aus dem Jahre 1955, was auf eine frühe Anerkennung der Dänen als Minderheit in Deutschland schliessen lässt. Die Partei, die die Belange der dänischen (und friesischen) Minderheit vertritt, der SSW, wird zudem im Bundeswahlrecht von der 5%-Sperrklausel befreit¹⁴. In § 3, Abs. 1, S. 2 des Landeswahlgesetzes Schleswig-Holsteins wird die Partei der dänischen Minderheit ebenso von dieser Hürde ausgenommen (Kühn 1991: 3f.) Dadurch gelang es dem SSW, seit 1946 eine Vertretung im Landtag zu erreichen (Ermisch 2000: 62). Im Bundestag war der SSW 1949-1953 vertreten, seit 1965 verzichtet er freiwillig auf einen Sitz (Kühn 1991: 11f.). Im Bundesministerium des Innern Deutschlands existiert ein beratender Ausschuss für Fragen, welche die dänische Minderheit betreffen. Kulturell bietet sich den Dänen in Deutschland ein breites Spektrum an Aktivitäten, koordiniert durch den Südschleswiger Verein (SSV). Dessen Ziel ist „[d]ie Verbreitung der dänischen Sprache, dänische und nordische Kultur zu schützen und zu fördern, dänisches Volkstum in Südschleswig zu verwirklichen, das Verständnis für die südschleswigsche Heimat und ihre Eigenart zu mehren und den Zusammenhalt der Mitglieder untereinander zu mehren“ (Pallek 2001: 20). Zudem gibt es eine Dänische Zentralbibliothek, eine dänische Tageszeitung, die täglich 15'000 Leser erreicht, sowie einen dänischen Rundfunksender. Auch einen dänischen Kirchendienst gibt es in Schleswig-Holstein. Der dänische Gesundheitsdienst für Südschleswig betreibt eigene Sozial- und Krankenpflegestationen, sowie Alten-, Pflege- und Kinderheime und nimmt die Mütterberatung und Säuglingspflege wahr. Der dänische Schulverein für Südschleswig e. V. unterhält gegenwärtig 53 Schulen und 61 Kindergärten, die von insgesamt ca. 7500 Kindern besucht werden. Unter Berücksichtigung von Art. 7, Abs. 4 GG sind diese privaten Schulen vom Bund anerkannt und werden zu 100% vom Staat finanziell unterstützt. In diesen Schulen ist die Unterrichtssprache Dänisch. Gesamthaft kann man sagen, dass der dänischen Minderheit in Deutschland in ihrem Siedlungsgebiet Einrichtungen zur Verfügung stehen, die es ermöglichen, ein „dänisches Leben“ ausserhalb Dänemarks zu führen (Pallek 2001: 16ff., Lehfeldt 1992: 306ff.). Mit der politischen Einbindung durch den SSW und die Möglichkeit einer dänischen Ausbildung sind wichtige Aspekte einer dänischen Identität gegeben. Diese Einbettung in das gesamte soziale Leben, in die Medien, in die Bildung und in die Politik sind einer Gesellschaftskultur und damit einer Nation in Kymlickas Sinn eigene Charakteristiken. Die Dänen in Schleswig-Holstein können wohl als Gesellschaftskultur bezeichnet werden, auch wenn sie sich oft in der deutschen Gesellschaft bewegen und sich ihr auch zugehörig fühlen. Die Möglichkeit, ein rein „dänisches Leben“ zu führen, wäre gegeben. Für die Friesen fehlen derart umfangreiche Möglichkeiten. Besonders im Bildungsbereich besteht dringend Handlungsbedarf,

¹² Ein südjütländischer Dialekt des Dänischen.

¹³ Die Bonn-Kopenhagen-Erklärung garantiert für die Angehörigen der dänischen Minderheit die Einhaltung der Grundrechte ohne Diskriminierung sowie spezielle Minderheitenrechte (Reuter 1990: 27).

¹⁴ Für die Wahl in den Bundestag oder ein Landesparlament muss eine Partei normalerweise mindestens 5% der Stimmen erhalten. Dies ist im Bundeswahlgesetz in § 6, Abs. 6 BWG statuiert. Dort heisst es aber auch: „(...) findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.“

da die friesische Sprache in Deutschland auszusterben droht. Die Friesen arbeiten in Schleswig-Holstein oft mit den Dänen zusammen, so werden auch ihre Interessen vom SSW vertreten. Ihnen fehlt aber jegliche Medienpräsenz. Die Friesen sind somit nicht als Gesellschaftskultur zu betrachten.

Die Resultate der Inhaltsanalyse wurden durch das Zuziehen von weiteren Materialien bestätigt: die dänische Minderheit ist als Nation innerhalb Deutschlands zu verstehen. Somit wird die These, dass Deutschland ein mononationaler Staat ist, vorläufig verworfen.

4. 2. 1. 2. Die sorbische Minderheit

In der Lausitz im Osten Deutschlands leben seit mehr als tausend Jahren die Nachfahren westslawischer Stämme: die Sorben. Im heutigen Bundesland Sachsen leben die Obersorben, in Brandenburg die Niedersorben¹⁵. Gesamthaft gibt es etwa 60'000 Sorben in Deutschland. Sie verfügen über keinen Mutterstaat wie die Dänen, und somit war und ist ihre Situation oft schwieriger als jene der Dänen. Ihre Belange werden jedoch ebenso in der Verfassung geschützt.

In der Landesverfassung Brandenburgs sind in Abschnitt 4 die Rechte der Sorben geregelt. Es gibt damit einen eigenen Verfassungsteil, der auf die Rechte der Sorben eingeht. Die Sorben werden in diesem Teil als „sorbisches Volk“ oder einfach „Sorben“ bezeichnet. In Art. 25, Abs. 1 wird mit dem Recht auf Pflege, Schutz und Erhaltung der eigenen nationalen Identität aber auf den Charakter einer Nation hingewiesen. Auch das Siedlungsgebiet wird in diesem Zusammenhang erwähnt, es soll als angestammtes Territorium erhalten werden. In diesem Siedlungsgebiet ist auch die sorbische Sprache in die öffentliche Beschriftung einzubeziehen (Art. 25, Abs. 4). Auch im sonstigen öffentlichen Leben soll die sorbische Sprache gefördert und bewahrt werden und ihre Vermittlung soll in Schulen und Kindertagesstätten stattfinden (Art. 25, Abs. 3). Doch es wird nicht nur auf die Sprache der Sorben verwiesen, ihre gesamte Kultur steht unter dem Schutz des Landes Brandenburg. Die kulturelle Eigenständigkeit der Sorben soll gesichert werden, sowohl im Land als auch über die Landesgrenzen hinaus (Abs. 2). Daneben wird auch die wirksame politische Mitgestaltung durch das sorbische Volk gefördert. Die sorbische Fahne wird im vierten Absatz beschrieben, während Absatz 5 auf die Ausgestaltung der Rechte der Sorben durch ein Gesetz hinweist. Neben den spezifischen Rechten für die Sorben wird in Brandenburg auf das Ziel der Bildung „Friedfertigkeit und Solidarität im Zusammenleben der Kulturen und Völker“ hingewiesen (Art. 28), das kulturelle Erbe soll gemäss Art. 34 öffentlich gefördert werden.

In Brandenburg werden die Sorben nicht wörtlich als nationale Minderheit bezeichnet. Sie werden jedoch als Volk mit nationaler Identität dargestellt, was darauf hindeutet, dass sie als Nation anerkannt sind. Daneben verfügen sie gemäss den Resultaten der Inhaltsanalyse über verschiedene Kriterien der Nationendefinition Kymlickas. Sie haben ein gemeinsames historisches Territorium und teilen sich eine Sprache und Kultur. Institutionell verfügen sie über Schulen und Kindertagesstätten und haben das Recht auf politische Mitgestaltung. Dies zeigt, dass eine objektive und subjektive Nationendefinition für die Sorben adäquat ist.

Die Untersuchung der sächsischen Landesverfassung bestätigt dieses Bild. Art. 6 LVerf Sa. regelt die Rechte der Sorben und bezeichnet sie dabei als „Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit“, „sorbisches Volk“, „sorbische Volksgruppe“ oder „Sorben“. Der Begriff der Nationalität wird auch hier

¹⁵ Diese werden auch als Wenden bezeichnet.

nicht verwendet, durch die Formulierung wird aber klar, dass die Sorben als eigenständiges Volk behandelt werden¹⁶. In Art. 5, Abs. 1 wird darauf hingewiesen, dass das sächsische Volk aus Bürgern deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit besteht. Diese Idee wird in Art. 6 wieder aufgenommen, die Sorben sind als Teil des sächsischen Volkes zu verstehen. Die Sorben haben Anrecht auf Bewahrung ihrer Identität, auf Pflege und Entwicklung der Sprache, Kultur und Überlieferung (Art. 6, Abs. 1). Art. 6, Abs. 2 verweist auf die Rücksichtnahme auf die Lebensbedürfnisse der Sorben sowie auf die Erhaltung des deutsch-sorbischen Charakters im Siedlungsgebiet. Das Land schützt die landesübergreifende Zusammenarbeit aller Sorben (Abs. 3). Damit wird auf die Existenz des sorbischen Siedlungsgebiets vor Bestimmung der Landesgrenzen hingewiesen (Kunzmann et al. 1997: 109-115). Art. 5 LVerf Sa. ist als allgemeiner Minderheitenartikel zu verstehen und kann dabei als Feststellung zur Zusammensetzung des sächsischen Volkes betrachtet werden. Es werden damit die Belange nationaler, ethnischer und ausländischer Minderheiten geregelt. Das Recht auf die Heimat meint das Recht, in einem bestimmten Gebiet zu leben. Dies gilt in diesem Artikel jedoch nur für die Sorben. Art. 5 ist die landesverfassungsrechtliche Präzisierung des Art. 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Kunzmann et al. 1997: 102-108). In Art. 2 werden die Landeswappen und -farben beschrieben, sowie im 4. Absatz auf Wappen und Farben der Sorben sowie des niederschlesischen Teils verwiesen. Dabei muss aber darauf hingewiesen werden, dass deren Farben nur gleichzeitig mit den Landesfarben verwendet werden dürfen (Kunzmann et al. 1997: 89f.).

Führt man sich Kymlickas Nationendefinition vor Augen, so zeigt sich, dass die Sorben auch in der Darstellung in der Verfassung Sachsens als Nation zu betrachten sind. Sie verfügen über ein historisches Territorium und teilen sich objektive Merkmale wie Sprache und Kultur. Sie verfügen auch über eigene Farben, die ihre Identität unterstreichen. Mit dem Ausdruck „Überlieferung“ wird auch die historische Identität der Sorben anerkannt. Auch in Sachsen werden eigene Schulen und Vorschulen als Mittel zur Pflege der sorbischen Kultur betrachtet. Daneben sollen auch kulturelle Einrichtungen erstellt werden (Art. 6, Abs. 1). Eine institutionelle Komponente ist somit gegeben.¹⁷

Bereits 1912/13 wurde der sorbische Dachverband *Domowina* gegründet. Die Sorben strebten einen eigenen Staat an, scheiterten jedoch. Heute genießen sie, wie oben dargelegt, einen umfassenden rechtlichen Schutz. Die Minderheitenartikel der Verfassungen Brandenburgs und Sachsens sind zudem gesetzlich ausgestaltet worden. Seit 1994 gibt es in Brandenburg ein Sorbengesetz, das auch die Errichtung eines Sorbenrates festlegte, der den Landtag in für die Sorben relevanten Angelegenheiten berät. In Sachsen existiert ein ähnliches Gesetz seit 1999 (Barker 2000: 138ff.). Eine *Stiftung für das sorbische Volk* vergibt Fördergelder des Bundes und beider Länder für sorbische Kultur- und Bildungseinrichtungen und zur Förderung der Kultur, Sprache und Identität. Diese Stiftung garantiert die Erhaltung der durch die DDR erstellten institutionellen Struktur (Pallek 2001: 30ff., Barker 2000: 141ff.). Die Sorben sind nahezu alle zweisprachig, sprechen aber unter sich

¹⁶ Zu beachten ist die in Deutschland benutzte Terminologie für Minderheiten. So wird der Begriff „nationale Minderheit“ nur für Minderheiten mit Mutterstaat verwendet. Dies sind die Sorben nicht. Solche Minderheiten werden als ethnische Minderheiten oder Volksgruppen bezeichnet. Bürger ohne die deutsche Staatsbürgerschaft sind ausländische Minderheiten.

¹⁷ Da die Verfassungen von Brandenburg und Sachsen noch relativ jung sind, soll hier noch kurz auf die Verfassung der DDR hingewiesen werden. Dort hiess es in der Verfassung vom 6.4.1968: „Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sorbischer Nationalität haben das Recht zur Pflege ihrer Muttersprache und Kultur. Die Ausübung dieses Rechts wird vom Staat gefördert“ (Art. 40) (Aschl 1988: 359).

meist sorbisch. In Sachsen darf Sorbisch in Gerichten gleichberechtigt wie deutsch verwendet werden (Barker 2000: 148f.). Es existieren sorbische und zweisprachige Kindertagesstätten und Sorbisch wird an verschiedenen Schulen als Unterrichts- und Fremdsprache angeboten. In Sachsen existieren sorbische Grund- und Mittelschulen, sowie ein sorbisches Gymnasium. In Brandenburg gibt es keine rein sorbischen Schulen, jedoch solche, die Sorbisch als obligatorische Fremdsprache anbieten. Gesamthaft gibt es ca. 70 Schulen die Sorbisch in irgendeiner Form im Curriculum haben (Barker 2000: 144ff.). An der Uni Leipzig kann Sorbisch studiert werden. Die täglich mit einer Auflage von 2000 Exemplaren erscheinende Zeitung *Serbske Nowiny* und die wöchentlich mit einer Auflage von 1000 Exemplaren erscheinende *Nowy Casnik* sowie verschiedene sorbische Periodika sichern die mediale Präsenz des Sorbischen. Radio- und Fernsehstationen strahlen zudem sorbische Sendungen aus (Pallek 2001: 35ff.). Der Domowina-Verlag publiziert sorbische Bücher, Zeitungen und Zeitschriften (Barker 2000: 143). Seit 2005 gibt es für die Sorben eine politische Partei, die ihre Belange vertritt. Nach dem Vorbild des SSW wurde im März 2005 die Wendische Volkspartei¹⁸ in Brandenburg gegründet (TAZ 2005, Frankfurter Rundschau 2005).

Die Sorben können durchaus als Gesellschaftskultur betrachtet werden. Durch den Gebrauch der Sprache im Alltag im privaten wie auch im öffentlichen Bereich bietet sich ihnen ein *context of choice*, auch wenn dies wahrscheinlich mit grösserer Mühe verbunden ist als es bei den Dänen oder anderen nationalen Minderheiten der Fall ist. Wie bei den Dänen ist es auch bei den Sorben so, dass das Leben in der eigenen Gesellschaftskultur möglich ist, sie sich aber oft in der deutschen Gesellschaft bewegen und sich dieser zugehörig fühlen.

Die These der Mononationalität Deutschlands wird durch den Fall der Sorben somit weiter entkräftet.

4. 2. 1. 3. Mononationales Deutschland?

Im deutschen Grundgesetz kommt der Begriff „Nation“ nicht vor, um das Land zu beschreiben. Einzig Art. 132 und 139 GG verwenden das Wort, sprechen dabei aber vom Nationalsozialismus. Der Begriff der „Nation“ ist in Deutschland aufgrund der Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus stark negativ konnotiert (vgl. auch Westle 1999: 181f.). Die Konzentration wird also für Deutschland nicht allzu stark auf diese Terminologie gelegt.

In der Präambel wird zweimal auf das „deutsche Volk“ bzw. die „Deutschen“ hingewiesen. Dieser Ausdruck legt dar, dass das Grundgesetz kein Werk der Länder ist, sondern der Deutschen als soziale Einheit. Die Deutschen werden als *ein* Volk dargestellt. Diese Betonung ist aber nicht nur durch die soziale Einheit des Volkes erklärt, sondern soll die Ostdeutschen, die nicht am Grundgesetz mitgearbeitet haben, integrieren (Starck 2005a: 7ff.). Ursprünglich wollte man in die Präambel noch die „Wahrung der nationalen und staatlichen Einheit“ aufnehmen, hat dies in der aktuellen Fassung aber weggelassen (Starck 2005a: 10f., 19). Diese Bezeichnungen wiederholen sich mehrfach, sodass im Grundgesetz immer wieder vom deutschen Volk und den Deutschen gesprochen wird, um die Bevölkerung zu beschreiben (siehe z. B. Art. 1, Art. 33, Art. 139). In Art. 22, Abs. 2 wird die Bundesflagge Deutschlands beschrieben. Die Flagge ist dabei einerseits bezüglich der Staatsleitziele von Bedeutung, andererseits symbolisiert sie nationale Einheit (Classen 2005: 360). Das Grundgesetz

¹⁸ Serbska Ludowa Strona.

macht keine Aussagen zur Sprache, weder zur deutschen noch zu einer anderen. Einzig im Diskriminierungsverbot wird die Sprache erwähnt. Dabei wurde ursprünglich an die nationalen Minderheiten gedacht, heute bezieht die Sprache in diesem Artikel neben der dänischen, sorbischen und friesischen Sprache auch die Sprachen der Immigranten mit ein (Starck 2005b: 424). Das Grundgesetz zeigt Deutschland als einen Staat mit einem deutschen Volk. Dabei lassen sich aber kaum Aussagen zu einem nationalen Bewusstsein machen. Die Bevölkerung wird als soziale Einheit dargestellt, auf andere kulturelle oder sprachliche Einflüsse wird nicht eingegangen. Zwar werden durch Art. 7 (Schulwesen) und das Diskriminierungsverbot eine gewisse kulturelle Vielfalt angedacht, ausgeführt wird dies jedoch nicht. Deutschland stellt sich selber als tendenziell homogenes Volk dar. Von anderen Völkern innerhalb Deutschlands wird nur indirekt gesprochen, sie werden nicht explizit erwähnt. Die These der Mononationalität Deutschlands kann durch die Analyse des Grundgesetzes nicht verworfen werden.

Deutschland ist ein föderaler Staat, das zeigt sich zunächst in der Eingangsformel, in der das Land als „Bundesrepublik“ bezeichnet wird. Bereits in der Präambel werden zudem die einzelnen Länder aufgezählt. Im gesamten Grundgesetz werden die Länder als solche erwähnt. In Art. 36, Abs. 2 GG beispielsweise wird die Gliederung des Bundes in Länder erwähnt. Die untersuchten Landesverfassungen statuieren zudem in ihren ersten Artikeln ihren Status als „Land der Bundesrepublik Deutschland“. Die Bundesländer besitzen demnach Staatsqualität, sie haben ein eigenes Staatsgebiet, ein Staatsvolk und eine eigene Staatsgewalt. Gleichzeitig sind sie aber in die föderative Ordnung des Bundes integriert (Von Mutius 1992: 24). Sachsen bezeichnet sich selber als Freistaat (im Titel der Verfassung Sachsens), was seine Staatlichkeit unterstreicht.

Für Kymlicka ist Deutschland eine rein territorial definierte Föderation. Durch die Analyse des Grundgesetzes wird dies bestätigt. Die Minderheiten werden auf Länderebene integriert. Dabei stellen aber die Minderheiten in diesen föderalen Subeinheiten nicht eine Mehrheit dar, wie es in einer multinationalen Föderation der Fall wäre.

In Schleswig-Holstein wird keine konkrete Aussage zur Bevölkerung gemacht. Im ersten Abschnitt wird vom Volk gesprochen, allerdings findet sich hier kein Hinweis auf eine kulturell oder ethnisch begründete Gemeinschaft. Viel eher handelt es sich hier um eine Abgrenzung; das Volk als politischer Entscheidungsträger und nicht einfach die Regierung oder der Gesetzgeber. Brandenburg bezeichnet seine Einwohner als „Bürgerinnen und Bürger“ des Landes Brandenburg (Präambel). In Art. 2, Abs. 3 wird dies mit der Bezeichnung „Volk“ etwas mehr kulturell begründet. In Art. 3 wird dann konkret vom Staatsvolk gesprochen. In Sachsen werden die Bewohner in der Präambel als Volk im Freistaat Sachsen bezeichnet. Mit der Bezeichnung „Freistaat“ wird auch auf die historische Komponente hingewiesen, da dieser Begriff historisch begründet ist (Kunzmann et al. 1997: 84). In Brandenburg werden in Art. 4 Landesfarben sowie –wappen beschrieben. In der Präambel wird auf die Traditionen und die Veränderungen 1989 hingewiesen. In Sachsen wird dies sogar noch ausführlicher beschrieben, das Land verweist in der Präambel auf die Tradition der sächsischen Verfassungsgeschichte, auf die leidvollen Erfahrungen mit Nationalsozialismus und Kommunismus, gesteht die eigene Schuld ein und geht auf die Veränderungen 1989 ein. Die untersuchten Länder stellen sich in ihren Verfassungen als historisch und politisch begründete Einheiten dar. Als kulturelle Einheiten können sie nur sehr bedingt verstanden werden, da in diesem Bereich auch immer wieder

die Verbindung zum deutschen Staat aufgenommen wird. Alle Landesverfassungen statuieren, dass ihre Bürger jene sind, die Bürger Deutschlands sind.

Die Analyse des deutschen Grundgesetzes und der ausgesuchten Landesverfassungen zeigt klar, dass Deutschland – wie von Kymlicka dargestellt – eine territoriale Föderation mit einem weitgehend kulturell homogenen Volk ist. Gemäss Kirchhof (1993:57) ist das Grundgesetz als „kulturoffen, aber nicht multikulturell“ zu betrachten.

Dennoch: Deutschland ist in einem gewissen Sinne auch eine multinationale Föderation. Die nationalen Minderheiten werden zwar nicht zu Mehrheiten in den Bundesländern, aber es obliegt den Bundesländern, sich für den Minderheitenschutz einzusetzen. In Deutschland sind Minderheiten auf Bundesebene durch die Grundrechte individuell geschützt, als Kollektive sind sie auf der Länderebene geschützt (Pallek 2001: 407f.). Man kann also in dieser Hinsicht durchaus von einer multinationalen Komponente in der Föderation von Deutschland sprechen.

Neben dieser multinationalen Komponente stellt sich auch die Frage nach der oben angesprochenen historisch-kulturellen Komponente. In den untersuchten Verfassungen wird eine historische gemeinsame Identität statuiert, eine Tatsache, die in den verschiedenen Bundesländern stark unterschiedlich ist. Gerade Brandenburg gehört in die Reihe der historisch „alten“ Länder der Bundesrepublik, die auf die Territorialherrschaften im 12. Jahrhundert zurückgehen (Künzel 2002: 92). Auch in Bayern gibt es diese gemeinsame Geschichte, das Königreich Bayern bestand immerhin über 100 Jahre lang (März 2002: 37ff.). Die Idee der föderalen deutschen Staatsordnung ist also keineswegs eine Erfindung der Nachkriegszeit, bereits ab 1806 hatten die deutschen Fürstentümer und Städte im Rheinbund und im Deutschen Bund eine festgelegte staatliche Souveränität (Laufer und Münch 1998: 41ff.). Die Bundesländer in ihrer heutigen Form bestehen jedoch erst seit Ende des zweiten Weltkriegs und die Grenzziehung der Besatzungsmächte war dabei oft ziemlich willkürlich und ohne Rücksicht auf kulturelle und historische Beziehungen. Die ostdeutschen Bundesländer entstanden zur selben Zeit, verloren aber in der Zeit der DDR ihre staatlichen Kompetenzen und erlangten diese erst 1989 wieder (Laufer und Münch 1998: 79, 98ff, Ritter 2005: 46f.).

Gemäss Westle (1999: 175) schwankte die deutsche nationale Identität immer zwischen unterentwickelt und exzessiv. Traditionell orientiert sich Deutschland an einem ethnisch-kulturellen Konzept. Die Nation wurde nicht als politische Einheit, sondern als kulturelle, linguistische, „rassische“ Volksgemeinschaft betrachtet. Nationalität in Deutschland war primär ethnokulturell begründet. Am deutlichsten zeigt sich dies in den Einbürgerungsmechanismen. So ist es für Immigranten sehr schwierig, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erlangen, auch wenn sie sehr gut integriert und bereits lange in Deutschland ansässig sind¹⁹. Ethnisch Deutsche aus dem Osten hingegen werden sofort eingebürgert (Brubaker 1992: 3). Gerade diese ethnische Konzeption der Nation bestätigt aber die Annahme, dass Deutschland nicht mononational sein kann. Die dänische, friesische und sorbische Minderheit sind ethnisch nicht als deutsch zu betrachten und stehen somit ausserhalb der deutschen Nation. Dennoch leben sie alle auf deutschem Territorium.

Die Frage, ob Deutschland wirklich eine solche ethnisch begründete Nation ist, oder ob sie auch Elemente einer *civic nation* enthält, wurde breit diskutiert. Im Laufe der Geschichte standen sich ethnokulturelle und politische Konzeption der Nation oft gegenüber. Durchgesetzt hat sich eher die

¹⁹ 1998 wurde die Einbürgerungspraxis in Deutschland vereinfacht.

erstere, Elemente der zweiten sind aber auch vorhanden (Brubaker 1992: 9f.). In der neueren Geschichte hat sich diese Konzeption verändert. So entstand in den 70er Jahren ein paralleles Nationalbewusstsein: ein westdeutsches Staatsbewusstsein und eine gesamtdeutsche kulturelle Identität. Der Nationalgedanke bewegte sich immer mehr weg von einer ethnischen hin zu einer staatsbürgerlichen Konzeption. Seit den 70ern hat der Stolz auf das politische System Deutschlands zugenommen, der Stolz auf den ethnischen Charakter hingegen hat abgenommen. Gesamthaft setzt sich die nationale Identität der Deutschen heute aus ethnischen und politischen Elementen zusammen (Westle 1999: 175ff.).

Neben dieser Diskussion um die Nationendefinition wurde auch die Frage zur kulturellen Homogenität Deutschlands diskutiert. Dazu Hansen (1986: 7): „Die ethnische Homogenität des Deutschen Reiches oder auch der Bundesrepublik mag in den Köpfen existiert haben oder existieren: Realität war sie nie.“ Betrachtet man das deutsche Kaiserreich als Vorläufer der Bundesrepublik Deutschland, so kann man sagen, dass ethnische Heterogenität in Deutschland eine lange Tradition hat. Bereits die Ursprünge der „deutschen“ Gesellschaft waren alles andere als homogen. Heute wird unter der heterogenen Gesellschaft meist die Immigrationsgesellschaft Deutschland verstanden, Deutschland war durch die historisch ansässigen Dänen, Friesen und Sorben aber schon lange kulturell heterogen (Hauff 1992: 22ff.).

Durch die Inhaltsanalyse sowie durch die Kommentare verschiedener Autoren hat sich gezeigt, dass die Deutschen sich zwar als ein Volk verstehen und dabei oft auf ethnische Merkmale als Gemeinsamkeiten zurückgreifen. Dadurch ergibt sich, dass die Bevölkerungsteile, die ethnisch nicht deutsch aber auf dem Territorium vorhanden sind, nicht zur deutschen Nation gehören können und Deutschland deshalb als multinational zu charakterisieren wäre. Dennoch entwickelt sich auch ein politisches Verständnis der Nation, was eine Integration der Minderheiten als Teile der Bevölkerung erlauben würde.

4. 2. 2. Die Schweiz

Will Kymlicka vertritt die These, dass die Schweiz ein multinationales Land ist. Dabei besteht die Schweiz für ihn aus drei sprachlich definierten Nationen: einer deutschen Mehrheitsnation sowie je einer französisch- und einer italienischsprachigen nationalen Minderheit. Im Folgenden soll dieser Annahme widersprochen werden.

4. 2. 2. 1. Die Sprachgemeinschaften

In der Schweiz werden vier Sprachen gesprochen: deutsch (72.5%), französisch (21%), italienisch (4.3%) und rätoromanisch (0.6%)²⁰. Diese Vielsprachigkeit ist einerseits ein wichtiges Charakteristikum der Schweiz, andererseits wird in Presse und Öffentlichkeit aber auch oft von der trennenden Bedeutung des *Röstigrabens* gesprochen. Die Tessiner sehen sich oftmals untervertreten in der Regierung und *Rumantsch* ist in seiner Existenz gefährdet. Die Beziehungen zwischen den Sprachgemeinschaften sind also keineswegs nur von Eintracht geprägt. Dennoch kann man sagen, dass die Schweiz trotz (oder gerade wegen?) ihrer Vielsprachigkeit nicht in ihrer Einheit bedroht war.

²⁰ Gemäss Bundesamt für Statistik auf Basis der Volkszählung 2000. Nur Personen schweizerischer Nationalität.

In der Bundesverfassung (BV) sind vier Artikel für die sprachliche Vielfalt der Schweiz relevant. Dabei beziehen sich das Diskriminierungsverbot u. a. aufgrund einer Sprache in Art. 8 sowie die Sprachenfreiheit in Art. 18 auf sämtliche vorhandenen Sprachen und nicht auf eine der historischen Sprachen der Schweiz. Aus diesen Artikeln kann kaum eine Anerkennung der Sprachgemeinschaften als Nationen abgeleitet werden. In Art. 4 BV wird auf die Viersprachigkeit der Schweiz verwiesen, indem als Landessprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch bestimmt werden. Dieser Artikel ist ein Bekenntnis zur Mehrsprachigkeit der Schweiz. Es lässt sich hier aber nicht herauslesen, dass die verschiedenen Sprachgruppen sich als Nationen betrachten. Vielmehr entsteht mit dem Verweis auf die Landessprachen und deren gleichwertige Stellung als Teile der Schweiz der Eindruck einer multilingualen, aber vereinten Schweiz. Wie auch Kägi-Diener (2008a: 92ff.) ausführt, hat Art. 4 primär die Aufgabe der Berücksichtigung und Statuierung der verschiedenen Bevölkerungsteile. Jeder soll sich als Schweizer Bürger fühlen, ungeachtet seiner indigenen Sprache. Mit der Bestimmung der Amtssprachen in Art. 70, Abs. 1 BV wird jedoch eine gewisse Hierarchie geprägt. Dabei handelt es sich aber nicht, wie man gemäss Kymlicka annehmen müsste, um eine Unterscheidung zwischen deutscher Mehrheit und französischsprachigen und italienischsprachigen Minderheiten, sondern zwischen den ersten drei und dem Rätoromanischen. Im zweiten Absatz von Art. 70 wird den Kantonen die Kompetenz der Bestimmung ihrer Amtssprache gegeben. Dies erschwert es, an eine Schweiz als Föderation der Sprachnationen zu glauben. Mit diesem Territorialitätsprinzip soll der Sprachfrieden in der Schweiz erhalten bleiben. Die indigenen Sprachen sollen gesamtschweizerisch auf ihrem traditionellen Gebiet bewahrt werden (Kägi-Diener 2008c: 1268ff.). Den Sprachgemeinschaften als solche erwachsen keine Kompetenzen in der Bestimmung ihres Status'. Der Bund anerkennt zwar die deutsche, französische und italienische Sprache als gleichwertige Amtssprachen des Bundes, verlagert aber die Kompetenz der Bestimmung der offiziellen Sprache auf die Kantonsebene. Als multinationale Föderation der Sprachgemeinschaften müsste der Bund diese Kompetenz aber den Sprachgemeinschaften zuweisen. Wie Kymlicka bemerkt, ist es wichtig, dass die Nationen über ihre offizielle Sprache selber bestimmen können (Kymlicka 2007b:71). Betrachten wir die Sprachgemeinschaften als anerkannte Nationen der Schweiz, so erscheint es nicht schlüssig, dass sie nicht über die Kompetenz der Bestimmung der offiziellen Sprache verfügen. Wenn die Sprachgemeinschaften über eine Gesellschaftskultur verfügen, warum überlassen sie dann wichtige politische Entscheidungen und Institutionen den Kantonen und verlieren so die Möglichkeit als Einheit zu agieren? Wichtig ist zudem Absatz 4, der feststellt, dass es in der Schweiz mehrsprachige Kantone gibt. Im Lichte von Kymlicka's Aussagen ist die Existenz von mehrsprachigen Kantonen schwierig zu erklären. Die Sprachgemeinschaften werden von den Kantonsgrenzen „zerschnitten“. Art. 70 verpflichtet den Bund auch zur Förderung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften sowie die mehrsprachigen Kantone in ihren besonderen Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere soll er die Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung des Italienischen und Rätoromanischen unterstützen. Auch diese Passagen unterstützen eher die Sichtweise einer vielsprachigen Schweiz denn einer Schweiz als Vereinigung der Sprachnationen.

Betrachtet man die kantonalen Verfassungen, so ändert sich an diesem Eindruck wenig. Die einsprachigen Kantone Zürich und Luzern bestimmen Deutsch als ihre Amtssprache (Art. 48 KV ZH

resp. Art. 7 KV LU). Der französischsprachige Kanton Genf sagt nichts über seine Amtssprachen aus, das italienischsprachige Tessin charakterisiert sich als „repubblica democratica di cultura e lingua italiana“ (Art. 1, Abs. 1 KV TI). Beim Kanton Tessin könnte man somit am ehesten von einer Sprachnation ausgehen, weil hier auf dem ganzen Kantonsgebiet eine Sprache als Amtssprache existiert. Die Tatsache, dass mit Bosco/Gurin eine deutschsprachige Gemeinde existiert und dass das Italienische zusammen mit dem Deutschen und Rätoromanischen im Kanton Graubünden gleichwertige Landes- und Amtssprache ist, lässt aber Zweifel an einer homogenen italienischsprachigen Nation innerhalb der Schweiz aufkommen. Der Kanton Bern verfügt mit Art. 6 über eine ausführliche Regelung des Zusammenlebens der Sprachgemeinschaften. Deutsch und Französisch haben als Landes- und Amtssprachen den gleichen Status. Zudem wird explizit formuliert, in welchem Gebiet welche Sprache Amtssprache ist²¹.

Den Begriff der „Nation“ als Bezeichnung für die Sprachgemeinschaften sucht man in den besprochenen Artikeln vergebens. Auch Dardanelli (*forth.*: 21) weist darauf hin, dass die Sprachgemeinschaften im Schweizer Kontext nicht als Nationen bezeichnet werden. Unterstützt wird er dabei von Stojanovic (2000: 66), der betont, dass die Sprachgemeinschaften nicht auf den Ausdruck „Nation“ zurückgreifen, um sich selber zu beschreiben.

Wir können uns aber mit Ipperciel und auch Kymlicka etwas vom Begriff und der Idee der Nation entfernen und mit anderen Konzepten der Kollektivität arbeiten. Es ist durchaus möglich, dass die Sprachgemeinschaften sich in einer anderen Art als Kollektive in der Schweiz fühlen. Während man noch bis zum zweiten Weltkrieg erklärt hatte, dass der Begriff der „Minderheit“ im Schweizer Staatsrecht nicht verwendet werde, da vor dem Gesetz jeder Bürger gleich sei und deshalb keine Mehrheits-/Minderheitenverhältnisse entstehen können, so hat sich seit der *Motion Bundi* (1985) der Begriff soweit etabliert, dass er in neueren Verfassungen verwendet wird (Coray 2004: 267ff.). Der Begriff „Minderheit“ taucht in der BV einzig im Sprachenartikel 70, Abs. 2 auf, wo von „sprachlichen Minderheiten“ gesprochen wird. In der KV GR wird dieser Begriff ebenfalls gebraucht, während in den anderen untersuchten Kantonsverfassungen nicht von Minderheiten gesprochen wird. Eine Ausnahme bildet wiederum der Kanton Bern, der mit Art. 4 einen Minderheitenartikel besitzt. Es wird dort von sprachlichen, kulturellen und regionalen Minderheiten gesprochen sowie diesen Minderheiten verschiedene Rechte zugestanden. In Art. 73, Abs. 3 KV BE wird zudem auf die französischsprachige Minderheit hingewiesen. Von nationalen oder ethnischen Minderheiten wird im Schweizer Kontext nicht gesprochen. Wie Linder (2005: 41) richtig bemerkt, werden die Sprachgemeinschaften nicht als ethnisch-kulturelle Kollektive behandelt, sondern auf ihrem angestammten Territorium erhalten, was die Bürger als Individuen in ihrem Sprachgebrauch schützt.

Wenn es um die Vertretung der Minderheiten in der Regierung geht, so fordert Art. 175, Abs. 4 eine angemessene Vertretung der Landesgegenden und Sprachregionen²² im Bundesrat. Dieser Artikel ist erst in der Bundesverfassung 1999 eingeführt worden, früher gab es keine entsprechende Regelung der Verteilung der Sprachen im Bundesrat. Wie Ehrenzeller (2008b: 2596) bemerkt, gibt es aber keine festgelegten Regeln und somit keine Sanktionsmöglichkeiten für diese Vertretung.

²¹ Der starke Minderheitenschutz im Kanton Bern ist auch im Zusammenhang mit dem Jurakonflikt zu sehen.

²² In der französischen Fassung der BV wird hier von „Sprachgemeinschaften“ (*communautés linguistiques*) gesprochen.

Allgemein haben sich in Bezug auf die Vertretung der Sprachgemeinschaften in der Regierung weniger festgeschriebene Quoten als jahrelange Usanzen etabliert (Linder 2005: 42). Daraus eine Akzeptanz der Sprachgemeinschaften als Nationen zu schliessen, erscheint nicht plausibel.

Die Sprachgemeinschaften werden als sprachliche oder manchmal kulturelle Gruppen behandelt, als politisches und ethnisches Kollektiv oder Gesellschaftskultur erscheinen sie in der BV und den KV genauso wenig wie als Nationen. Auch von klassischen Minderheits- und Mehrheitsverhältnissen kann nicht gesprochen werden, da sich diese zwischen Bundes- und Kantonebene verschieben. Institutionen für die Sprachgemeinschaften als mögliche Minderheiten der Schweiz lassen sich auf keiner Ebene finden. So gibt es keine speziellen Schulen oder Medien für die jeweiligen Minderheiten. Es muss aber hinzugefügt werden, dass in der Medienlandschaft grosse Bemühungen existieren, um die Mehrsprachigkeit zu fördern und erhalten. So gibt es für jede Sprachregion einen eigenen TV-Sender, für die romanischsprachige Schweiz immerhin ein Sende-Fenster im Deutsch-Schweizer Fernsehen (Linder 2005: 44f.).

Die Sprachgemeinschaften werden nicht als Nationen oder nationale Minderheiten der Schweiz beschrieben. Sie werden vielmehr als Teile der Schweiz, nicht als eigene, eindeutig abgrenzbare Gruppen dargestellt. Wenn mit Kymlickas Definitionen gearbeitet wird, so zeigt sich, dass die Sprachgemeinschaften in erster Linie durch die gemeinsame Sprache verbunden sind. Sie verfügen auch über ein gemeinsames Territorium, jedoch ist dieses nicht so homogen, wie es von Kymlicka illustriert wird. Gerade die Existenz von zweisprachigen Gemeinden wie Biel/Bienne zeugt davon. Die fehlende Selbstbeschreibung als Nationen zeigt zudem, dass ihnen eine subjektive kollektive Identität fehlt. Auch die für Gesellschaftskulturen charakteristischen historischen und politisch-institutionellen Elemente fehlen weitgehend.

Aus einer historischen Perspektive kann festgehalten werden, dass die Sprachgemeinschaften bereits bei der Gründung der modernen Eidgenossenschaft 1848 keine konkurrierenden Gruppen darstellten. Die Gründungselite kam aus allen Sprachregionen und wie Kriesi (2007: 87) betont, war „[d]as kritische Element für die schweizerische Nationenbildung (...) stets konfessioneller und nicht sprachlicher Art.“ (vgl. dazu auch Altermatt 1991). Auch zu dieser Zeit war der Gedanke an eine Schweiz als Föderation der Sprachnationen nicht plausibel, drehte sich die Debatte doch um die Interessen der Kantone und damit um die Konflikte zwischen freisinnigen und konservativen Kantonen. Die Rolle der Sprachnationen in der Regierung und in der politischen Ordnung der Schweiz wurde nicht diskutiert (Stojanovic 2000: 47, Linder 2005: 29). Historisch gesehen war also der Religionscleavage die wichtigste Spannungslinie in der Schweiz, diese verlor aber mit der Säkularisierung an Bedeutung. Heute wird von einer zunehmenden Bedeutung der Sprachenfrage gesprochen, z. B. bei der Diskussion um das Frühenglisch oder das Sprachengesetz²³ (Linder 2005: 44f.). Diese Entwicklung zeigt sich auch in der Tatsache, dass der Begriff der „Sprachgruppe“ in den 90er Jahren von der „Sprachgemeinschaft“ abgelöst wurde. Dies weist auf ein stärkeres Zusammengehörigkeitsgefühl und somit eine stärkere Identifikation mit der

²³ Das *Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften* ist am 5.10.2007 (nach langen Wirren) gutgeheissen worden. Es fusst auf dem Sprachenartikel der BV und will dessen Bestimmungen konkretisieren. Ziel des Gesetzes ist die „Viersprachigkeit als Wesensmerkmal der Schweiz“ zu stärken, den „inneren Zusammenhalt des Landes zu festigen“, die Mehrsprachigkeit und insbesondere das Rätoromanische und Italienische zu fördern.

Sprachgemeinschaft hin (Coray 2004: 287ff.). Dardanelli (*forth.*: 19) betont aber, dass der Sprachencleavage nur in Relation zum Religionscleavage wichtiger wurde, absolut hat auch er abgenommen.

Neben dieser fehlenden historischen Gemeinschaft fehlt auch eine politische Komponente. Dies liegt einerseits an der Tatsache, dass die Parteienlandschaft nie entlang der Sprachgrenzen organisiert war, sondern sich über die Sprachgrenzen hinweg regional, kantonale oder national entwickelt hat. So waren politische Konflikte in der Schweiz nie ethnisch-kulturell geprägt, wie dies etwa in Belgien der Fall ist (Linder 2005: 44). Zudem gibt es eine traditionelle Rücksichtnahme der Deutschschweiz, sie hatte zu keinem Zeitpunkt ein Interesse an einer Expansion und damit Unterdrückung der französisch- und italienischsprachigen Bevölkerungsteile. Ein gewisser Pragmatismus spielte wohl auch mit: Hätten die Sprachminderheiten sich von der Deutschschweiz abgrenzen wollen, hätte das eine Angliederung an Frankreich und Italien und damit an einen anderen Kulturkreis bedeutet (Dardanelli *forth.*: 15).

Wichtigster Grund für eine in weiten Teilen fehlende Einheit der Sprachgemeinschaften ist aber wohl die Tatsache, dass die Sprachgrenzen nicht mit den Konfessions- und Kantonsgrenzen übereinstimmen. So wurden seit jeher Interessenskonzentrationen und somit konkurrierende Blöcke weitgehend verhindert (Linder 2005: 42f., Dardanelli *forth.*: 13ff.) Um es mit Grin (2002: 278) auszudrücken: „(...) les frontières linguistiques ne recourent ni les frontières politiques ni les frontières confessionnelles.“ Froideveaux (1997: 14) fügt an, dass diese Linien zudem nicht mit einem sozioökonomischen Cleavage zusammenfallen.

Die oben ausgeführten Gründe gegen eine Akzeptanz der Schweiz als Föderation der Sprachnationen basierten weitgehend auf der Annahme, dass eine Nation sich auch als Nation identifizieren muss. Die zitierten Autoren unterstützen diese Sichtweise und verwerfen deshalb wie der vorliegende Beitrag die Idee der Schweizer Sprachnationen. Ipperciel (2007, 2008) hingegen empfindet es nicht als sinnvoll, die Nation mittels Identifikation zu definieren. Er definiert die Nation auf eine normative Art und konzentriert sich auf einen kommunikativen Ansatz. Die Nation ist bei ihm eine öffentliche Sphäre, die die Bürger integriert, indem sie sie in den Prozess der politischen Meinungs- und Willensbildung einbezieht. Weil dieser kommunikative Prozess auf einer Sprache basieren muss, ist es für eine Nation essentiell, dass nur eine Sprache gesprochen wird. Da dies in der Schweiz nicht der Fall ist, kann sie auch kaum als mononational betrachtet werden (Ipperciel 2008: 563). Speziell die Romandie bildet einen nationalen Charakter heraus, weil sie über genau diesen öffentlichen Raum verfügt. Mit den Medien wie Radio, Zeitungen und TV wird die Kommunikation unter den Bürgern ermöglicht. Die Medienlandschaft ist in der Schweiz entlang der Sprachgrenzen organisiert und ermöglicht so einen eigenen öffentlichen Raum für die jeweiligen Sprachgemeinschaften (Ipperciel 2007: 48ff.). Diese Konzeption geht in eine ähnliche Richtung wie jene der Gesellschaftskultur von Kymlicka. Es geht beiden Autoren nicht darum, eine Nation mit objektiven oder subjektiven Merkmalen zu definieren, sondern Aussagen zu der Handlungsweise einer Nation zu machen (zu analysieren „how they operate“, Ipperciel 2008: 563). Diese Sichtweise ist sehr interessant, wenn auch problematisch. Von einem konzeptionellen Standpunkt gesehen erlaubt diese Definition nur einen nationalen Charakter für Kollektive, die bereits über eine gefestigte institutionelle und mediale Struktur verfügen. Diese Kritik wurde bereits in der logischen Kritik vorgebracht und ich denke, sie ist in diesem

Zusammenhang erneut sehr wichtig. Gerade mit der Definition Ipperciels könnte auch eine Begründung für eine gesamtschweizerische Nation gefunden werden, diese verfügt nämlich über eine ausgeprägte Kommunikation. Wenn man die Medien als verbindendes Element einer Nation charakterisiert, müsste man sich zudem fragen, ob nicht die deutsche Schweiz Teil Deutschlands und Österreichs sein sollte (vgl. auch Dardanelli 2008: 557f.).

Auch wenn die Sichtweise einer aktionsorientierten Definition der Nation spannend ist, erscheint die identitätsorientierte Definition sinnvoller. Und unter Berücksichtigung einer solchen Sichtweise sind die Sprachgemeinschaften gemäss der Inhaltsanalyse nicht als die Nationen der Schweiz zu betrachten, die Schweiz ist also kein multinationaler Staat. Unterstreichen möchte ich diese Sichtweise gerade mit Kymlickas Worten: „[A] state is multicultural if its members (...) belong to different nations (a multinational state) (...) and if this fact is an important aspect of personal identity and political life.“ (Kymlicka 1995: 18, meine Hervorhebung).

4. 2. 2. 2. Die Kantone

Die Schweiz besteht aus 26 Kantonen, welche die föderalen Einheiten des Bundesstaates Schweiz bilden. Wenn man die Schweiz als multinationalen Staat untersuchen will, kommt man nicht umhin, auch die Kantone als mögliche Nationen zu behandeln.

In der Bundesverfassung wird die föderale Ordnung der Schweiz betont. So werden bereits in der Präambel sowie in den ersten Artikeln die Kantone als Teile der Schweiz genannt. Art. 3 BV präzisiert dies, indem die Kantone als souverän erklärt werden, soweit diese Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt wird. Die Schweiz verfügt somit über ein Konzept der aufgeteilten Souveränität. Souveränes Völkerrechtssubjekt bleibt jedoch der Bund (Schweizer 2008: 79ff.). Art. 47 knüpft daran an und bestätigt diese Eigenständigkeit der Kantone. Im Französischen und Italienischen wird in diesem Zusammenhang von „Autonomie“ gesprochen. Kymlicka spricht in seinen Theorien von Autonomie und Selbstbestimmung der Minderheiten in einem Staat. Eine solche Autonomie ist in der Schweiz für die Kantone vorhanden und als Abwehrrecht der Kantone gegenüber dem Bund zu verstehen (Kägi-Diener 2008b: 875ff.). Die Kantone erscheinen also als autonome Einheiten der Schweiz. Dieser Eindruck wird durch Art. 51, Abs. 1 BV gefestigt: Jeder Kanton gibt sich eine eigene demokratische Verfassung. In vielen Bereichen verfügen die Kantone über mehr Kompetenzen als der Bund. Sie haben die Hoheit über das Steuer- und Schulwesen. Und auch wenn die Aussenpolitik generell Sache des Bundes ist (Art. 54, Abs. 1 BV), können die Kantone doch in gewissen Bereichen mitarbeiten oder sogar eigene Entscheidungen treffen.

Diese Staatlichkeit der Kantone wird in den Verfassungen von Genf und dem Tessin unterstrichen. Dort wird der Kanton auch als „Republik“ und „Staat“ bezeichnet (siehe z.B. Art. 158 KV GE: „L'Etat de Genève“, Art. 7, Abs. 4 KV TI: „lo Stato“). In allen untersuchten Kantonsverfassungen wird zudem in den ersten Artikeln bemerkt, dass der jeweilige Kanton „Stand oder Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ ist (Art. 2, Abs. 1 KV BE, Art. 1 KV GE, Art. 1, Abs. 2 KV TI, Art. 1 KV LU, Art. 1, Abs. 1 KV ZH, Art. 2, Abs. 1 KV GR). Die Kantone verfügen über etablierte politische Organe. Diese sind generell analog zu den föderalen Institutionen aufgebaut und orientieren sich an der gängigen Gewaltenteilung. So verfügt jeder Kanton über eine Legislative, eine Exekutive und Gerichte. Auf der politischen Ebene scheinen die Kantone also über grosse Eigenständigkeit zu

verfügen und können somit als ausgeprägte Einheiten der Schweiz betrachtet werden. Sie deshalb als Nationen zu bezeichnen wäre allerdings verfrüht. Wie Kymlicka richtig bemerkt, gibt es neben einem multinationalen Föderalismus auch einen territorialen Föderalismus. Diese Art des Föderalismus muss man im Fall der Schweiz berücksichtigen, kann das Land aber nicht als territoriale Föderation bezeichnen. Neben den politischen Charakteristiken verfügen die Kantone in der Tat auch über eine kulturelle kollektive Identität. In allen untersuchten KVs werden die Einwohner als „Volk des Kantons XY“ oder zumindest als „Luzernerinnen und Luzerner“ (Präambel KV LU) bezeichnet. Im Kanton Graubünden wird die Identität des Volkes des Kantons in der Präambel bewusst mit der Formulierung „Wir, das Volk des Kantons Graubünden (...)“ kenntlich gemacht. Die Dreisprachigkeit und die kulturelle Vielfalt wird auch hier als Teil der Bündner Kultur verstanden und nicht als trennendes Element (Rathgeb 2006a: 8f.). Der Kanton Tessin als einziger ganzheitlich italienischsprachiger Kanton²⁴ stellt einen Sonderfall dar. So betont er in der Präambel das Vorhandensein der italienischen Kultur innerhalb der Schweiz und beschreibt den Tessin in Art. 1, Abs. 1 als „demokratische Republik italienischer Kultur und Sprache“. Auch spricht der Tessin von seinem Territorium (Art. 4 KV TI) und beschreibt sein Kantonswappen. Aber auch die anderen Kantone zeigen sich in weiten Teilen als kulturelle Einheit. Im Kanton Genf spricht man von einem „territoire de la république“ (Art. 85 KV GE), der Kanton Bern statuiert in Art. 3 sein Kantonsgebiet und Luzern erläutert sein Kantonswappen. Auch in der BV werden die kantonalen Besonderheiten berücksichtigt, ohne diese Besonderheiten jedoch genauer auszuführen (Art. 46 BV). Die Kantone Tessin, Luzern und Zürich verweisen auf ihren historischen Ursprung. Der Kanton Graubünden sieht die Dreisprachigkeit und kulturelle Vielfalt als Teil des geschichtlichen Erbes und der gegenwärtigen Identität des Kantons (Präambel KV GR). Die Kantone Zürich und Luzern wollen ihren Charakter wahren und weiterentwickeln (Präambeln KV ZH und LU). Der Kanton Tessin betont sogar seinen historischen Auftrag der Wahrung der italienischen Kultur innerhalb der Eidgenossenschaft (Präambel KV TI). Wenn wir uns wiederum am Wortgebrauch orientieren, so muss die Genfer Verfassung erwähnt werden: Art. 40 KV GE spricht von der „nationalité genevoise“ und bezieht sich dabei auf das Kollektiv der Genfer. Abschwächend ist in diesem Zusammenhang die deutsche Übersetzung als „Genfer Bürgerrecht“.

Mit der Inhaltsanalyse kann den Kantonen eine gewisse nationale Identität zugestanden werden. Es muss aber auch hier darauf hingewiesen werden, dass mit der Genfer Ausnahme nirgendwo der Begriff der „Nation“ auftaucht. Dagegen ist die politisch-institutionelle Komponente, die Kymlicka auch mit seiner Gesellschaftskultur anspricht, im Fall der Kantone stark vorhanden. Etwas weniger ausgeprägt ist hingegen die kulturelle Seite der Kantone als mögliche Nationen der Schweiz. Dennoch stellen sie sich selber in ihren Verfassungen als ein Volk dar und verfügen mehrheitlich über kulturelle objektive Merkmale wie ein Territorium, eine gemeinsame Geschichte und ein Wappen. Von der Seite der Bundesverfassung aus gesehen, wird dieses Bild aber ein wenig abgeschwächt. In deren Lichte erscheinen die Kantone hauptsächlich als politisch mächtige Gliedstaaten der Schweiz, zu ihrer kulturell-ethnischen Identität wird jedoch keine Stellung bezogen. Mit der „Berücksichtigung der kantonalen Besonderheiten“ lassen sich hier keine Schlüsse auf eine kulturelle Einheit ziehen.

Die starke politische Stellung und Identität der Kantone wird auch von Kriesi (2007: 85) bestätigt. In dieser Beziehung lebt die Schweiz heute noch fast mit der Verfassung von 1874, in der

²⁴ Wenn man von einer kleinen deutschen Minderheit in der Gemeinde Bosco Gurin absieht.

festgehalten wird, dass das Land ein dezentralisierter Staat mit mächtigen Kantonen ist. In einem früheren Text zum gleichen Thema weist Kriesi (1999: 15) auch darauf hin, dass der Schweizer Föderalismus immer als „Antizentralismus“ gesehen wurde. Der Autor hält aber auch fest, dass es eine sukzessive Verschiebung der Kompetenzen von den Kantonen an den Bund gibt. Wie auch Dardanelli (*forth.*: 3ff.) und Kölz (2004: 929) erwähnen, wurde mittels Verfassungsänderungen die starke politische Stellung der Kantone geschwächt. Für Froideveaux (1997: 14f.) fehlen gleichzeitig eine gemeinsame Sprache, Religion oder Ideologie in den Kantonen. Kriesis Analyse geht aber über die politische Komponente hinaus. Er bezeichnet die Kantone als ethnische Nationen der Schweiz (Kriesi 2007: 88ff.). Dardanelli fällt es aber schwer, bei den Kantonen einen Cleavage zu identifizieren. Er verweist auch hier wieder auf die *cross-cutting cleavages* und darauf, dass kein Kanton als linguistisch oder konfessionell homogen betrachtet werden kann (Dardanelli *forth.*: 21ff.). Die Kantone waren zur Gründungszeit der Schweiz die mächtigsten gesellschaftlichen und politischen Akteure, was ein nationales Zusammengehörigkeitsgefühl der Schweiz als solche verhinderte (Linder 2005: 27f.). Diese Abwehrhaltung gegenüber einer Schweizer Nation kam aber v. a. von Seiten der katholisch-konservativen Kantone. Sie fürchteten um ihre Privilegien. Auf der anderen Seite benutzte der Freisinn das Vokabular des Nationalismus, um eine vereinte Schweiz zu fördern. Die wichtige Stellung der Kantone kann nicht verneint werden. Dies zeigt sich auch darin, dass mit dem Ständemehr und der lange geltenden Auflage, dass die Bundesräte aus verschiedenen Kantonen stammen müssen, die Kantone als solche ein starkes politisches Gewicht haben (Stojanovic 2000: 42, 47).

Neben den Kantonen haben auch die Gemeinden eine wichtige Rolle in der Schweiz: sie verfügen über wichtige Entscheidungskompetenzen, wenn es um die Einbürgerung geht. Im Zusammenhang mit der Frage nach den Nationen der Schweiz ist dies eine relevante Komponente. Die Erteilung des Bürgerrechts ist nämlich ein Regulierungsprozess jedes Nationalstaats, die Staatsbürgerschaft dient dabei zur Bindung und Identitätsstiftung innerhalb der Nation (Helbling und Kriesi 2004: 34, 38). Zwar muss eine Einbürgerung in drei Instanzen (Bund, Kanton, Gemeinde) bearbeitet werden, bei Bund und Kantonen ist dies aber meist ein rein administratives Verfahren. Auf Gemeindeebene hingegen wird eine politische Entscheidung vorgenommen (Helbling und Kriesi 2004: 37). Entscheidend bei der Integration in die Schweizer Nation ist, dass jemand Bürger einer Gemeinde wird (Kriesi 2007: 88f.). Das Staatsbürgerverständnis hat dabei einen Einfluss auf die Einbürgerungspraxis, eine ethnische (*ethnic*) Nationenkonzeption verlangt eine Assimilierung der Ausländer, die politische (*civic*) Konzeption beschränkt sich auf eine Integration und die Teilnahme der Ausländer am gesellschaftlichen Leben²⁵. In der Schweiz herrscht trotz der eher staatsbürgerlichen Nationenkonzeption auf Bundesebene eine Orientierung am ethnischen Staatsbürgermodell bei den Einbürgerungen auf Gemeindeebene. Dardanelli (*forth.*: 23) erachtet die Bezeichnung der Gemeinden als Nationen der Schweiz als nicht plausibel, da durch Gemeindezusammenschlüsse in kürzester Zeit über 200 Nationen verschwunden wären. Durch die Mobilität der Menschen ist es auch nicht schlüssig anzunehmen, dass sich viele Schweizer mit ihrer Bürgergemeinde identifizieren. Für den vorliegenden Fall kann zudem gesagt werden, dass die Vorstellung einer multinationalen Schweiz bestehend aus ca. 2800 Gemeinden Kymlickas These der Föderation der Sprachnationen auch falsifizieren würde.

²⁵ Im Zusammenhang mit dieser Unterscheidung sind auch die Begriffe *ius solis* (lat.: Recht des Bodens) und *ius sanguinis* (Recht des Blutes) relevant.

Aus der Perspektive der Identifikation sehen sich die Kantone aber eher als Nationen als dies die Sprachgemeinschaften tun. Die These der Schweiz als multinationaler Staat lässt sich somit nicht so einfach verwerfen. Dies stimmt aber nur für eine allgemeine Analyse der Schweiz als multinationaler Staat. Kymlickas Definition der Schweiz als Föderation der Sprachnationen kann auch falsifiziert werden, wenn die Kantone als Nationen der Schweiz akzeptiert werden.

4. 2. 2. 3. *Multinationale Schweiz?*

Nachdem in den vorangegangenen beiden Teilen versucht wurde, die Nationen der multinationalen Schweiz zu identifizieren, wird im Folgenden die Gegenthese untersucht. Es wird also angenommen, dass die Schweiz ein mononationaler Staat ist und versucht dies mit den Resultaten der Inhaltsanalyse zu untermauern.

Wenn wir uns zunächst am Wortgebrauch des Begriffs „Nation“ orientieren, so deutet einiges darauf hin, dass die Schweiz sich selber als Nation begreift. Die Schweiz verfügt über eine Nationalbank als Institution des Bundes (Art. 99 BV) und die Strassen, die vom Bund unterhalten werden, heissen Nationalstrassen. Das Strassenwesen ist prinzipiell Sache der Kantone, nur bei den Nationalstrassen ist dies anders und der Bund übernimmt hier die Verantwortung (Art. 83, 86 BV). Als wichtigstes Indiz kann man aber die Bezeichnung der ersten Kammer der Bundesversammlung als „Nationalrat“ betrachten. Wie Art. 149, Abs. 1 BV besagt, besteht der Nationalrat aus 200 Abgeordneten des Volkes. Er repräsentiert damit die schweizerische Gesamtbevölkerung und wird nach Bundesrecht gewählt. Auch in den Kantonsverfassungen wird jeweils auf den Nationalrat hingewiesen. Wie wir gesehen haben, spricht der Kanton Genf von der „nationalité genevoise“. In Art. 140 Abs. 5 wird dann aber von der „nationalité suisse“ gesprochen, um zu bezeichnen, wer wählbar ist.

In den Präambeln der BV 1848 sowie 1874 wurde explizit von der Schweizer Nation gesprochen. Dies wurde in der Präambel der BV von 1999 durch den Begriff des „Schweizervolk“ ersetzt. Diese Terminologie wird auch in späteren Artikeln wieder verwendet. Laut Hafner und Schweizer (2008: 65) ist das Schweizervolk aber keine natürliche Einheit, da keine gemeinsame Sprache oder Religion vorhanden ist. Dafür gibt es eine verbindende Geschichte sowie den Willen, einen gemeinsamen Staat zu haben. Diese historische Komponente zeigt sich auch im Willen der Schweiz „den Bund zu erneuern“ sowie im Bewusstsein der „gemeinsamen Errungenschaften“ (Präambel BV). In der BV wird die Bevölkerung als „Schweizerinnen und Schweizer“ (Art. 24, 25) sowie als „Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger“ (Art. 175, Abs. 3) bezeichnet. Es wird für die Beschreibung der Bevölkerung in der BV also stark auf eine gesamtschweizerische Bevölkerung abgezielt. Ehrenzeller (2008a: 58) bemerkt dazu: „Die Schweiz als Nation darf heute als gegeben und gefestigt gelten.“

Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass hier nur anfänglich der Eindruck eines homogenen Schweizervolkes entsteht. Vielmehr wird die kulturelle Vielfalt der Schweiz als Charakteristikum betont. So wird in mit Art. 2, Abs. 2 auf den multikulturellen Charakter der Schweiz hingewiesen, wenn es heisst, dass die „kulturelle Vielfalt des Landes“ gefördert werde. In Art. 69, Abs. 3 BV wird diese kulturelle um die sprachliche Vielfalt erweitert. Durch die Aufzählung der verschiedenen Bevölkerungsmerkmale im Diskriminierungsverbot (Art. 8) wird ebenso klar, dass die

Bevölkerung der Schweiz keineswegs als homogen betrachtet wird. So wird auf unterschiedliche Herkunft, Rasse, Geschlecht, Sprache, Lebensform, religiöse Überzeugung u. a. verwiesen. Auch die religiöse Diversität der Schweiz wird u. a. in Art. 15 (Religionsfreiheit) betont. Es wird aber in keinem Moment sichtbar, dass hier bestimmte Minderheiten angesprochen werden, es handelt sich vielmehr um eine Statuierung einer komplexen und differenzierten Bevölkerung, wie sie in modernen Staaten wohl immer vorhanden ist. Des Weiteren verfügt die Schweiz über einen Bundesfeiertag, der für alle Einheiten (seien es Kantone, Sprachgemeinschaften) am 1. August stattfindet. Würde die Schweiz aus verschiedenen Nationen bestehen, hätten diese wohl ihre eigenen Gründungsfeiern (Art. 110 Abs. 3 BV).

Die Formulierung in Art. 2, Abs. 2 KV BE, dass sich der Kanton als „Mittler zwischen der deutschsprachigen und französischsprachigen Schweiz“ versteht, ist ein Indiz für eine vielsprachige, aber geeinte Schweiz. Auch der Kanton Graubünden beweist seinen integrativen Charakter innerhalb der Schweiz, wenn er gemäss Art. 2, Abs. 4 KV GR die Verständigung und den Austausch zwischen den Landesteilen und den Sprachgemeinschaften des Landes fördern will. Dabei geht es nicht um eine politische Absichtserklärung, sondern um eine soziologische Feststellung. Die vielsprachige Schweiz soll in dieser Eigenart akzeptiert sein (Rathgeb 2006b: 7ff.) Auch die Kantone Solothurn und Freiburg kennen ähnliche Klauseln zur Mittlerfunktion (Art. 2, Abs. 2 KV SO und Art. 6, Abs. 5 KV FR).

Die Schweiz wird also in der Verfassung als vereintes Volk behandelt. Dabei geht sie aber nicht von einer kulturell oder religiös homogenen Nation aus, sondern akzeptiert die Sprachenvielfalt als soziologisches Phänomen und hält diese als kulturell relevante Säule des Schweizer Staatsverständnisses fest (Kägi-Diener 2008a: 92ff.).

Wie auch Kriesi (2007: 84) beschreibt, verfügt die Schweiz über die zum Nationalstaat gehörigen Symbole: eine Flagge, einen Ursprungsmythos, eine einheitliche Währung. Er weist aber darauf hin, dass die Schweiz eine „Willensnation“ ist und auf Bundesebene vor allem als politisches Kollektiv zu verstehen ist. Aber die Schweiz auf einen Verfassungspatriotismus und den Begriff der „Willensnation“ zu beschränken, wird ihr nicht gerecht. So ist die Identifikation nicht nur mit der Verfassung sondern mit dem gesamten politischen System (Dardanelli *forth.*: 23f.). Das Konzept der „Willensnation“ ist im Kontext der Schweiz aber von grösster Relevanz. Es wurde Ende des 19. Jahrhunderts von Carl Hilty geprägt. Zu dieser Zeit gründeten die benachbarten Länder ihren Nationalismus auf einer gemeinsamen Kultur, in der Schweiz fehlte jedoch eine gemeinsame Ethnie, Sprache und Religion. In der Schweiz waren die Gemeinsamkeiten hingegen der Glaube an das spezielle politische System, an die Teilnahme an der politischen Willensbildung (Linder 2005: 30ff.). Für Jost (2001: 40f.) reduziert sich der Schweizer Nationalismus gar auf eine reine Instrumentalisierung und Mobilisierung. Die gemeinsame schweizerische Identität ist kreiert, was sich auch darin zeigt, dass Gründungsmythos und Nationalfeiertag erst im ausgehenden 19. Jahrhundert entstanden. Diese Diskussion steht im Zusammenhang mit der Unterscheidung zwischen *ethnic* und *civic* Nation, wobei die Schweiz der zweiten Konzeption zuzuordnen wäre. Auch Dardanelli (*forth.*: 24) und Kriesi (2007: 88) erklären die Schweiz auf Bundesebene eher zur politischen Willensnation, denn zur kulturellen Wesensnation. Auf kantonaler Ebene sei dies umgekehrt. Kymlicka spricht in diesem Zusammenhang von einer Unterscheidung zwischen „Patriotismus“ und „nationaler Identität“ in der Schweiz. Dabei liege die nationale Identität bei den Sprachgemeinschaften. Dass dies nicht der Fall

ist, konnte bereits gezeigt werden. Der häufige Gebrauch des Begriffs „Nation“, und die Darstellung der Bevölkerung der Schweiz als „Volk“ lassen daran zweifeln, dass die Schweizer sich nur als Angehörige eines politischen Gebildes sehen. Es lässt sich jedoch nicht leugnen, dass die Schweiz ein kulturell und sprachlich vielfältiges Land ist, dies wird auch in der Verfassung so dargestellt. Dabei ist die Vielsprachigkeit in der Schweiz kein Thema der Differenz, sondern ein Charakteristikum der Schweizer Nation. Die Legitimation des Landes wird unter anderem auch aus ihrer Vielsprachigkeit geschöpft (Grin 2002: 269f.).

Wie sich durch die Inhaltsanalyse gezeigt hat, ist die Schweiz eine Nation. Allerdings fusst ihr Nationalbewusstsein nicht auf einer gemeinsamen Sprache oder Kultur, sondern vielmehr auf einer Betonung und Akzeptanz dieser Unterschiede. Gewiss haben die oben zitierten Autoren Recht, wenn sie betonen, dass die Schweiz vor allem eine politische Willensnation ist. Wenn man aber von einer identitäts-basierten Definition der Nation ausgeht, spielen die *Kriterien* dieser Identifikation eine untergeordnete Rolle. Die Schweiz kann also als Nation bezeichnet werden.

4. 2. 3. Vergleich Deutschland und Schweiz

Es wurde eingangs gefragt, ob Deutschland ein mononationaler Staat und die Schweiz ein multinationaler Staat sei. Wie in den vorangegangenen Kapiteln gezeigt werden konnte, hält die Beschreibung Deutschlands als mononationaler Staat und der Schweiz als multinationaler Staat einer genaueren Analyse nicht stand und die zweite und dritte Forschungsfrage müssen verneint werden. In Deutschland leben zwei anerkannte nationale Minderheiten, die Dänen und die Sorben. In der Schweiz gibt es dagegen keine anerkannten nationalen Minderheiten, vielmehr findet man verschiedene kulturelle und sprachliche Minderheiten, deren Grenzen jedoch nicht kongruent sind und deren Minderheitenstatus oft situativ ist. Die Schweizer Sprachgemeinschaften sind zwar anerkannt und genießen einen guten Minderheitenschutz, man muss jedoch darauf hinweisen, dass dies eine Anerkennung der nationalen Sprachen und nicht eine Anerkennung als Nationen ist. Die Schweiz kennt keinen kollektiven Minderheitenschutz, wie es in Deutschland für die Dänen und Sorben und teilweise auch für die Friesen der Fall ist.

Der von Kymlicka beschriebene Kontrast zwischen mononationalen und multinationalen Staaten lässt sich für Deutschland und die Schweiz empirisch nicht bestätigen. Es soll hier nicht impliziert werden, dass die Situation faktisch gar umgekehrt wäre und wir Deutschland als multinationalen Staat und die Schweiz als mononationalen Staat betrachten müssten. Diese Sichtweise ist aber nicht völlig abwegig. Gerade Deutschland würde auf die Beschreibung Kymlickas für einen multinationalen Staat passen: ein Staat mit einer deutschen Mehrheit und einer dänischen und sorbischen Minderheit. Die Schweiz im Gegensatz dazu als mononational zu betrachten, wäre aber nicht korrekt. Die Schweiz ist kulturell divers, sie ist ein Land der Minderheiten. Dabei sind die Minderheiten jedoch nicht - wie im Bild des multinationalen Staates und in Deutschland – als *distinct societies* zu verstehen, sondern eher als wandelbare und sich überlappende Einheiten. Die Anerkennung der kulturellen Vielfalt in rechtlichen Dokumenten ist denn auch in Deutschland eine Betonung der unterschiedlichen Kultur der nationalen Minderheiten und Volksgruppen, in der Schweiz hingegen wird die kulturelle Vielfalt als Teil der schweizerischen Kultur verstanden.

Faktisch ist es wohl so, dass sich Deutschland und die Schweiz ähnlich sind, was ihren multikulturellen Charakter angeht²⁶. Deutschland und der Schweiz sind zwei föderale Staaten, die sich ihrer kulturellen Diversität bewusst sind und dies auch auf Verfassungsebene geregelt haben. Beide Bundesstaaten geben ihren Ländern bzw. Kantonen grosse Kompetenzen beim Umgang mit der Multikulturalität. In den untersuchten Ländern, in welchen die Minderheiten Deutschlands ansässig sind, gibt es einen ausgeprägten kollektiven Minderheitenschutz. Die Minderheiten sind zwar zahlenmässig klein, dennoch werden einige Anstrengungen unternommen, um diese Existenz zu erhalten. In der Schweiz haben wir in verschiedenen Kantonen einen Minderheitenschutz, ausgeprägt ist er jedoch nur in Bern. In den anderen Kantonen wie auch im Bund tendiert der Umgang mit den Sprachgemeinschaften eher in eine Richtung, dass die sprachlich verschiedenen Gruppen als konstituierende Elemente der Schweiz verstanden werden. In beiden Konzeptionen sind aber Veränderungen zu beobachten. Die Schweiz hat sich lange gegen Begriffe wie den der „Minderheit“ gewehrt und wollte keinen speziellen Status für die Sprachgemeinschaften festhalten. Diese Einstellung hat sich geändert. Im Gegensatz dazu zeigt das Beispiel der Sorben in Deutschland, dass die starke Betonung der nationalen Identität einem Verständnis eines kulturell diversen Landes gewichen ist. Bezeichnete man die Sorben in der DDR noch als eigene Nation, so werden sie heute vermehrt als spezieller Bevölkerungsteil Sachsens, Brandenburgs und Deutschlands verstanden.

Diese Veränderungen stehen in Zusammenhang mit dem jeweiligen Staatsverständnis der beiden Bundesstaaten. Die traditionelle Unterscheidung zwischen *ethnic nation* und *civic nation* ist dabei ein relevanter Punkt. Deutschland verfügt seit jeher über eine ethnisch definierte Nationenkonzeption, während die Schweiz überwiegend als politische Willensnation bezeichnet wird. Das ist aus historischer Sicht sicherlich zutreffend. Der heutige Umgang mit kultureller Diversität zeigt aber auf, dass diese Kategorisierung nicht mehr vorbehaltlos korrekt ist. Deutschland darf auch heute noch als *ethnic nation* gesehen werden, die politische Komponente wird aber je länger je wichtiger. Mit dieser politischen Komponente verändert sich sowohl das Nationalbewusstsein als auch der Umgang mit der Multikulturalität. Durch die staatsbürgerliche (*civic*) Konzeption des Staates entsteht die Möglichkeit einer Integration aller Bevölkerungsteile, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft. Das ermöglicht einerseits eine Betrachtung von nationalen Minderheiten als kulturell verschiedene Teile des Staates und vereinfacht andererseits die Einbürgerung von Immigranten. Im Gegensatz dazu steht die Schweiz, die in ihren Einbürgerungen immer restriktiver wird und auf der Gemeindeebene nicht nur über die Integration von Ausländern diskutiert, sondern auch eine Assimilation von ihnen verlangt (Helbling und Kriesi 2004: 40). Eine Identifikation mit dem Bundesstaat ist in der Schweizer Bevölkerung heute gegeben und die Schweiz wird nicht nur von einem Verfassungspatriotismus zusammengehalten. Die früher vereinende Vielfalt in der Einheit wird nun eher als eine Minderheitensituation eingeschätzt. Die Aufnahme des Begriffs „Minderheit“ in die Schweizer Rechtssprache ist Zeuge davon. Diese Entwicklung weist auf eine vermehrt ethnische Konzeption der Schweiz hin. Sowohl Deutschland wie auch die Schweiz stehen aber noch am Anfang dieser Veränderungen.

²⁶ Hier soll kurz auch auf die zweite Ausprägung des Multikulturalismus von Will Kymlicka eingegangen werden: auf polyethnische Staaten. Deutschland und die Schweiz können als Einwanderungsländer beide dazu gezählt werden.

Es wäre Kymlicka aber unrecht getan, wenn man sagen würde, er hätte die Situation in Deutschland und der Schweiz einfach falsch eingeschätzt. Wie gezeigt werden konnte, ist unter Zuhilfenahme seiner eigenen Definitionen und Konzepte doch oft Nützliches in seiner Analyse enthalten. Dabei stehen seine theoretischen Ausführungen in engem Zusammenhang mit seinen empirischen Beispielen. Gerade seine Definition der Nation und sein Konzept der Gesellschaftskultur haben einen wichtigen Einfluss auf Kymlickas Beschreibung Deutschlands und der Schweiz. Im Folgenden soll deshalb der Zusammenhang zwischen logischer und empirischer Kritik hergestellt werden.

5. Konklusion und Neuinterpretation der Theorie

Kymlickas Ziel ist es, eine multikulturelle Theorie zu formulieren. In der logischen Kritik konnten diesbezüglich einige Schwachpunkte aufgezeigt werden. Im Anschluss wurde aufgrund einer inhaltsanalytischen Untersuchung eine empirische Kritik formuliert. Diese hat Kymlickas Annahmen zu Deutschland und der Schweiz widerlegt. Die Resultate ermöglichen aber auch Rückschlüsse auf jene theoretischen Annahmen, die nicht im direkten Zusammenhang zu den beiden Ländern stehen. Kymlicka versucht, seine theoretischen Konzepte durch empirische Beispiele zu untermauern und so wurden in der vorliegenden Untersuchung analog dazu die theoretischen Konzepte durch empirische Beispiele widerlegt.

Die empirische Untersuchung zeigt zwei kulturell diverse Bundesstaaten. Keiner von beiden ist mono- oder multinational in dem Sinne wie es von Kymlicka dargestellt wird. Natürlich sind Deutschland und die Schweiz nur zwei Beispiele für diese gegenteiligen Konzeptionen eines Staates, da sie aber Kymlickas wichtigste Beispiele darstellen, darf behauptet werden, dass sie diesen starken Kontrast zwischen mononationalen und multinationalen Staaten falsifizieren. Vielmehr sind Deutschland und die Schweiz *tatsächlich multikulturelle* Staaten, in denen kulturell verschiedene Gruppen zusammenleben. Die Annahme, dass Multikulturalismus – neben der Einwanderungsgesellschaft – die klare Aufteilung in nationale Minderheit und Mehrheit bedeutet, lässt sich für die Schweiz nicht bestätigen. Eher noch wäre sie für Deutschland adäquat, aber auch dort ist die multikulturelle Gesellschaft nicht von einem Nebeneinander, sondern von einem Miteinander geprägt. Erhaltung der eigenen Kultur bedeutet offensichtlich nicht Absonderung von anderen Kulturen. Die empirische Untersuchung zeigt zudem, dass die kulturelle Vielfalt nicht mit multinationalen föderalen Strukturen gelöst werden muss, sondern dass eine Akzeptanz von sprachlichen oder nationalen Minderheiten auch anders gelingen kann. Viele von Kymlickas Aussagen sind abhängig von seiner Nationendefinition. Für die empirische Analyse wurde diese Definition übernommen, die von Kymlicka beschriebenen nationalen Minderheiten wurden jedoch in der Schweiz nicht gefunden. Dass Kymlicka die Schweizer Sprachgemeinschaften als Nationen betrachtet, resultiert aus seiner Betonung der Sprache als Merkmal einer Nation. Die Sprache ist bei ihm im Zusammenhang mit dem *context of choice* zu sehen. Nur dort kann eine Gesellschaftskultur entstehen und damit eine Nation sich reproduzieren, wo es ihren Mitgliedern möglich ist, ihre Konzeption des guten Lebens zu wählen. Und das ist dort möglich, wo sich eine Gesellschaft eine Sprache teilt, ein Territorium besitzt, sowie institutionell komplett ist. Die ersten beiden Kriterien lassen Kymlicka schliessen, dass die Schweizer Sprachgemeinschaften die Nationen der Schweiz sind, eine These die

widerlegt worden ist. Und das Fehlen einer institutionell kompletten Struktur lässt Kymlicka schliessen, dass die Dänen und Sorben keine Nationen sind und Deutschland damit mononational ist. Kymlickas Konzeption der Nation und der Gesellschaftskultur sind empirisch kaum anwendbar. Diese Konzeption der Nation führt auch dazu, dass Kymlicka einen Minderheitenschutz für Kollektive fordert, die sich als institutionell komplette Gesellschaften bereits etabliert haben. Das Konzept der Gesellschaftskultur führt Kymlicka dazu, die nationalen Minderheiten in Deutschland zu „vergessen“ und damit den schutzbedürftigen Nationen den Schutz vorzuenthalten.

Kymlickas Ziel ist die Formulierung einer „Metatheorie“. Er will weder eine abstrakte theoretische Abhandlung des Multikulturalismus noch eine rein deskriptive Erläuterung. So entwirft er zunächst verschiedene theoretische Konzepte, d. h. die Unterscheidung zwischen polyethnischen und multinationalen Staaten, sowie zwischen multinationalen und mononationalen Staaten. Diese theoretischen Konzepte illustriert er mit empirischen Beispielen. Ausgehend von dieser Beschreibung von multikulturellen Staaten formuliert er eine Gerechtigkeitstheorie. Er fragt also danach, was multikulturelle Staaten tun müssen, um Stabilität zu erhalten. Diese konkreten politischen Handlungsvorschläge bringt er in einen Zusammenhang mit empirischen Beispielen von multikulturellen Staaten, die bereits über eine solche Stabilität verfügen. Die Schweiz dient Kymlicka also neben der Untermauerung der These der multinationalen Staaten auch als Vorbild für andere multikulturelle Staaten.

Wie gezeigt werden konnte, ist der Kontrast zwischen mononationalen und multinationalen Staaten empirisch nicht nachweisbar. In Bezug auf die übergeordnete Forschungsfrage muss also gesagt werden, dass die Konzepte des mononationalen und multinationalen Staates empirisch nicht haltbar sind. Es konnte aber auch gezeigt werden, dass die Theorie von Kymlicka einige theoretische Defizite enthält. Ohne eine Berücksichtigung von empirischen Beispielen entsteht ein relevantes Paradox bei Kymlicka: er formuliert eine Theorie des Minderheitenschutzes für institutionell komplette und etablierte Nationen. Da es das explizite Ziel dieser Arbeit war, die Verbindung von Theorie und Empirie bei Kymlicka zu übernehmen, so muss die übergeordnete Forschungsfrage mit „nein“ beantwortet werden.

Der Versuch von Kymlicka, eine Theorie mit empirischen Beispielen zu untermauern und daraus ableitend seine normativen Empfehlungen zu formulieren, ist höchst interessant, lässt ihn letztlich aber scheitern. Seine starren theoretischen Annahmen sind unvereinbar mit der Realität. Dies wäre an und für sich kein Problem, da Theorien immer eine Vereinfachung der Realität darstellen. Kymlickas eigener Anspruch aber, die beiden Ebenen in Einklang zu bringen, wird zum Problem für die Anwendbarkeit seiner Theorie. Auch zwischen der theoretischen und der normativen Ebene besteht ein Spannungsfeld. Das Konzept der Gesellschaftskultur lässt Kymlicka von multinationalen Staaten sprechen, wenn mehrere institutionell komplette Gesellschaftskulturen nebeneinander leben. Er plädiert für einen gerechten Minderheitenschutz in diesen Staaten, obwohl dieser dort nicht nötig ist. Um einen Minderheitenschutz zu verteidigen, müsste er von jenen Staaten ausgehen, in denen die Minderheiten noch keine funktionierenden Gesellschaften sind. Wie sich gezeigt hat, beschreibt er aber Staaten, in denen dies der Fall ist, als mononational und kann somit gar keinen effizienten Minderheitenschutz verlangen.

Kymlickas Theorie ist in ihren Grundzügen sehr hilfreich. Der starre Kontrast zwischen mononationalen und multinationalen Staaten müsste aber revidiert werden. Dann könnte er passende empirische Beispiele zur Untermauerung finden und somit auch sein normatives Plädoyer für den Minderheitenschutz besser begründen.

Ausgangslage müsste ein Konzept der Multikulturalität sein, das eine multikulturelle Gesellschaft beschreibt, wie sie in den untersuchten Ländern zu finden ist. Das heisst, eine Konzeption, die nicht von fixierten nationalen Gesellschaften ausgeht, sondern eine kulturelle und sprachliche Diversität innerhalb der Gesamtgesellschaft beschreibt. Statt einem Bild von multinationalen Staaten, in denen Mehrheits- und Minderheitsnationen nebeneinander lebende Gesellschaftskulturen darstellen, müsste von einer kulturellen Definition der Nation ausgegangen werden. Somit wäre der multikulturelle Staat jener, in dem sich die Bewohner kulturell und sprachlich unterscheiden, jedoch nicht in ihren Institutionen voneinander abgrenzen. Diese Beschreibung würde durch Beispiele wie Deutschland und die Schweiz bestätigt. In beiden Ländern leben Minderheiten, die ihre eigene Sprache und kulturelle Identität erhalten möchten. Dabei wünschen sie aber keine Absonderung von anderen kulturellen Gruppen, sondern sehen durch das Zusammenleben die Möglichkeit der Erhaltung ihrer Kultur.

Eine solche Konzeption der Multikulturalität bietet die Möglichkeit für Minderheitenrechte für alle Minderheiten einzutreten und nicht nur für solche, die bereits über eine funktionierende Gesellschaftskultur verfügen.

Neben dieser Ausprägung des Multikulturalismus muss auch der Aspekt der Immigration thematisiert werden, wie dies Kymlicka richtigerweise tut.

Die vorliegende Kritik von Will Kymlickas Theorie des Multikulturalismus hat gezeigt, dass diese Schwächen hat und deshalb überarbeitet werden muss. Wie das Zusammenleben zwischen kulturell verschiedenen Gruppen gestaltet werden muss und wie Frieden und Stabilität erlangt werden können, bleibt jedoch eine schwierige Aufgabe. Es stellt sich in vielen Ländern immer noch die Frage, wie vom Aussterben bedrohte Sprachen erhalten werden können, wie ethnokulturelle Konflikte vermieden werden können, wie eine faire Integration von Minderheiten in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erreicht werden kann. Wie Kymlicka (1995: 1) selber betont: "There are no simple answers or magic formulas to resolve all these questions."

6. Verzeichnisse

6. 1. Literatur

ALTERMATT, Urs (1991): *Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto*. 2. Auflage. Zürich: Benziger.

ASCHL, Albert Josef (1988): *Staats- und verfassungsrechtliches Lexikon*. 6. Auflage. Regensburg: Wallhalla u. Praetoria Verlag.

BARKER, Peter (2000): *Slavs in Germany – The Sorbian Minority and the German State since 1945*. New York: The Edwin Mellen Press.

Bericht BRD (1999): *Erster Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, 1999*. Abrufbar unter: http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C1742833_L20.pdf [29.3.09]

BRUBAKER, Rogers (1992): *Citizenship and Nationhood in France and Germany*. Cambridge: Harvard University Press.

CLASSEN, Claus Dieter (2005): „Artikel 22“. In: Starck, Christian (Ed.): *Kommentar zum Grundgesetz*. 5. Auflage. Band 2. München: Verlag Franz Vahlen: 359-363.

CORAY, Renata (2004): „Minderheitenschutz und Beziehungspflege: die zweite Revision des Sprachenartikels (1985-1996)“. In: Widmer, Jean, Renata Coray, Dunya Acklin Muji und Eric Gode (Eds.): *Die Schweizer Sprachenvielfalt im öffentlichen Diskurs. Eine sozialhistorische Analyse der Transformationen der Sprachenordnung von 1848 bis 2000*. Bern: Peter Lang: 247-427.

DARDANELLI, Paolo (*forthcoming*): „Multi-lingual but Mono-national - Exploring and Explaining Switzerland's Exceptionalism“. In: Caminal, Miquel and Ferran Requejo (Eds): *Democratic Federalism and Multi-national Federations*. Barcelona: Institut d'Estudis Autònoms: 1-32.

DARDANELLI, Paolo and Donald Ipperciel (2008): „Debate: Communicative Nation and Multi-Nationalism“. In: *Swiss Political Science Review* 14(3): 551–77.

EHRENZELLER, Bernhard (2008a): „Präambel“. In: Ehrenzeller, Bernhard, Philippe Mastronardi, Rainer J. Schweizer und Klaus A. Vallender (Eds.): *Die Schweizerische Bundesverfassung. Kommentar*. 2. Auflage. Zürich, St. Gallen: Dike Verlag AG: 47-60.

EHRENZELLER, Bernhard (2008b): „Art. 175: ‚Zusammensetzung und Wahl‘“. In: Ehrenzeller, Bernhard, Philippe Mastronardi, Rainer J. Schweizer und Klaus A. Vallender (Eds.): *Die Schweizerische Bundesverfassung. Kommentar*. 2. Auflage. Zürich, St. Gallen: Dike Verlag AG: 2585-2599.

ERMISCH, Harald (2000): *Minderheitenschutz ins Grundgesetz? Die politische Diskussion über den Schutz ethnischer Minderheiten in der BRD im Rahmen der Beratungen der gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat*. Berlin: LIT Verlag.

FRANKFURTER RUNDSCHAU (2005): *Sorben gründen Wendische Volkspartei*. 29.3.2005.

FROIDEVAUX, Didier (1997): „Construction de la nation et pluralisme suisse: idéologie et pratique“. In: *Revue suisse de science politique* 3(4): 1-30.

GRIN, François (2002): „La Suisse comme non-multination“. In: Seymour, Michel (Ed.): *Etats-Nations, multinations et organisations supranationales*. Montréal: Liber: 265-281.

HAFNER, Felix und Rainer J. Schweizer (2008): „Art. 1: ‚Schweizerische Eidgenossenschaft‘“. In: Ehrenzeller, Bernhard, Philippe Mastronardi, Rainer J. Schweizer und Klaus A. Vallender (Eds.): *Die Schweizerische Bundesverfassung. Kommentar*. 2. Auflage. Zürich, St. Gallen: Dike Verlag AG: 63-69.

HANSEN, Georg (1986): *Diskriminiert. Über den Umgang der Schule mit Minderheiten*. Weinheim: Beltz.

HAUFF, Mechthild (1992): *Falle Nationalstaat. Die Fiktion des homogenen Nationalstaates und ihre Auswirkungen auf den Umgang mit Minderheiten in Schule und Erziehungswissenschaft*. Münster: Waxmann.

HELBLING, Marc und Hanspeter Kriesi (2004): „Staatsbürgerverständnis und politische Mobilisierung: Einbürgerungen in Schweizer Gemeinden“. In: *Swiss Political Science Review* 10(4): 33-58.

IPPERCIEL, Donald (2007): „La Suisse: un cas d'exception pour le nationalisme?“. In: *Swiss Political Science Review* 13(1): 39–67.

JOST, Hans-Ulrich (2001): „Helvetischer Nationalismus. Missverständnisse um den Begriff ‚Nation‘“. In: *Widerspruch* 41: 39-45.

KÄGI-DIENER, Regula (2008a): „Art. 4: ‚Landessprachen‘“. In: Ehrenzeller, Bernhard, Philippe Mastronardi, Rainer J. Schweizer und Klaus A. Vallender (Eds.): *Die Schweizerische Bundesverfassung. Kommentar*. 2. Auflage. Zürich, St. Gallen: Dike Verlag AG: 92-98.

KÄGI-DIENER, Regula (2008b): „Art. 47: ‚Eigenständigkeit der Kantone‘“. In: Ehrenzeller, Bernhard, Philippe Mastronardi, Rainer J. Schweizer und Klaus A. Vallender (Eds.): *Die Schweizerische Bundesverfassung. Kommentar*. 2. Auflage. Zürich, St. Gallen: Dike Verlag AG: 875-881.

KÄGI-DIENER, Regula (2008c): „Art. 70: ‚Sprachen““. In: Ehrenzeller, Bernhard, Philippe Mastronardi, Rainer J. Schweizer und Klaus A. Vallender (Eds.): *Die Schweizerische Bundesverfassung. Kommentar*. 2. Auflage. Zürich, St. Gallen: Dike Verlag AG: 1258-1278.

KIRCHHOF, Paul (1993): *Brauchen wir ein erneuertes Grundgesetz?* München: Müller Verlag.

KÖLZ, Alfred (2004): *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien in Bund und Kantonen seit 1848*. Bern: Stämpfli Verlag.

KRIESI, Hanspeter (2007): „Die Schweiz - ein Nationalstaat?“. In: Eberle, Thomas und Kurt Imhof (Eds.): *Sonderfall Schweiz*. Zürich: Seismo: 82-94.

KRIESI, Hanspeter (1999): „Introduction: State Formation and Nation Building in the Swiss Case“. In: Kriesi, Hanspeter, Klaus Armingeon, Hannes Siegrist and Andreas Wimmer (Eds.): *Nation and National Identity. The European Experience in Perspective*. Chur: Verlag Rüegger:13-30.

KÜHN, Angelika (1991): *Die Privilegierung nationaler Minderheiten im Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland und Schleswig-Holstein*. Frankfurt am Main: Peter Lang.

KÜNZEL, Werner (2002): „Brandenburg“. In: Wehling, Hans-Georg (Ed.): *Die Deutschen Länder. Geschichte, Politik, Wirtschaft*. 2. Auflage. Opladen: Leske + Budrich: 91-108.

KUNZMANN, Bernd, Michael Haas und Harald Baumann-Hasske (1997): *Die Verfassung des Freistaates Sachsen*. Kommentierte Textausgabe. 2. Auflage. Berlin: Berlin Verlag.

KYMLICKA, Will (2007a): „The Global Diffusion of Multiculturalism: Trends, Causes, Consequences“. In Tierney, Stephen (Ed.): *Accommodating Cultural Diversity*. Aldershot: Ashgate: 17-33.

KYMLICKA, Will (2007b): *Multicultural Odysseys*. Oxford: Oxford University Press.

KYMLICKA, Will (2004): „Justice and Security in the Accommodation of Minority Nationalism“. In: May, Stephen, Tariq Modood, Judith Squires (Eds.): *Ethnicity, Nationalism and Minority Rights*. Cambridge: University Press: 144-176.

KYMLICKA, Will (2001): *Politics in the Vernacular. Nationalism, Multiculturalism, and Citizenship*. New York: Oxford University Press.

KYMLICKA, Will (1998): *Finding Our Way. Rethinking Ethnocultural Relations in Canada*. Toronto: Oxford University Press.

KYMLICKA, Will (1995): *Multicultural Citizenship. A Liberal Theory of Minority Rights*. Oxford: Clarendon Press.

KYMLICKA, Will (1992): „The Rights of Minority Cultures: Reply to Kukathas“. In: *Political Theory* 20(1): 140-146.

KYMLICKA, Will (1989): *Liberalism, Community and Culture*. Oxford: Clarendon Press.

LAUFER, Heinz und Ursula Münch (1998): *Das föderative System der Bundesrepublik Deutschland*. Opladen: Leske + Budrich.

LEHFELDT, Rolf (1992): „Die dänische Minderheit in Südschleswig“. In: Landeszentrale für politische Bildung Schleswig-Holstein (Ed.): *Schleswig-Holstein. Eine politische Landeskunde*. Kiel: 305-320.

LINDER, Wolf (2005): *Schweizerische Demokratie. Institutionen, Prozesse, Perspektiven*. 2. Auflage. Bern: Haupt Verlag.

MÄRZ, Peter (2002): „Freistaat Bayern“. In: Wehling, Hans-Georg (Ed.): *Die Deutschen Länder. Geschichte, Politik, Wirtschaft*. 2. Auflage. Opladen: Leske + Budrich: 35-66.

MARGALIT, Avishai and Joseph Raz (1990): „National self-determination“. In: *The Journal of Philosophy* 87(9): 439–61.

MAYRING, Philipp (2003): *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. 8. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

MILLER, David (1993): „In Defence of Nationality.“ In: *Journal of Applied Philosophy* 10(1): 3-16.

OPP, Karl-Dieter (2005): *Methodologie der Sozialwissenschaften: Einführung in Probleme ihrer Theoriebildung und praktischen Anwendung*. 6. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag.

PALLEK, Markus (2001): *Der Minderheitenschutz im deutschen Verfassungsrecht*. Frankfurt am Main: Peter Lang.

RATHGEB, Christian (2006a): „Präambel“. In: BMT: Bänziger, Mengiardi, Toller & Partner (Ed.): *Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden*. Chur, Glarus, Zürich: Südostschweiz Buchverlag: 1-12.

RATHGEB, Christian (2006b): „Art. 2: ‚Verhältnis zum Bund, zu den Kantonen und zum Ausland‘“. In: BMT: Bänziger, Mengiardi, Toller & Partner (Ed.): *Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden*. Chur, Glarus, Zürich: Südostschweiz Buchverlag: 1-11.

RENAN, Ernest (1882). *Qu'est-ce qu'une nation?* (Vortrag gehalten an der Sorbonne, Paris, 11. März 1882).

REUTER, Lutz (1990): *Minorities in Germany after 1945*. Working Materials of the Research Project COMPARATIVE CULTURAL RESEARCH, Vol. 14. HiMoN DP 141/90. Siegen: Siegen University Press.

RITTER, Gerhard A. (2005): *Föderalismus und Parlamentarismus in Deutschland in Geschichte und Gegenwart*. München: Bayrische Akademie der Wissenschaften.

ROBBERS, Gerhard (2005): „Artikel 7“. In: Starck, Christian (Ed.): *Kommentar zum Grundgesetz*. 5. Auflage. Band 1. München: Verlag Franz Vahlen: 741-793.

SCHWEIZER, Rainer J. (2008): „Art. 3: ‚Kantone‘“. In: Ehrenzeller, Bernhard, Philippe Mastronardi, Rainer J. Schweizer und Klaus A. Vallender (Eds.): *Die Schweizerische Bundesverfassung. Kommentar*. 2. Auflage. Zürich, St. Gallen: Dike Verlag AG: 79-91.

STARCK, Christian (2005a): „Präambel“. In: Starck, Christian (Ed.): *Kommentar zum Grundgesetz*. 5. Auflage. Band 1. München: Verlag Franz Vahlen: 7-22.

STARCK, Christian (2005b): „Artikel 3“. In: Starck, Christian (Ed.): *Kommentar zum Grundgesetz*. 5. Auflage. Band 1. München: Verlag Franz Vahlen: 281-436.

STOJANOVIC, Nenad (2000): *The Idea of a Swiss Nation. A Critique of Will Kymlicka's Account of Multination States*. M.A. Thesis. McGill University.

TAZ, die Tageszeitung (2005): *Partei Gründung*. 29.3.2005

VON MUTIUS, Albert (1992): „Landesverfassung“. In: Landeszentrale für politische Bildung Schleswig-Holstein (Ed.): *Schleswig-Holstein. Eine politische Landeskunde*. Kiel: 19-40.

WALDRON, Jeremy (1995): „Minority Culture and the Cosmopolitan Alternative“. In: Kymlicka, Will (Ed.): *The Rights of Minority Cultures*. Oxford: Oxford University Press.

WESTLE, Bettina (1999): „Collective Identification in Western and Eastern Germany“. In: Kriesi, Hanspeter, Klaus Armingeon, Hannes Siegrist and Andreas Wimmer (Eds.): *Nation and National Identity. The European Experience in Perspective*. Chur: Verlag Rüegger: 175-198.

YOUNG, Iris Marion (1997): „A Multicultural Continuum: A Critique of Will Kymlicka's Ethnic-Nation Dichotomy“. In: *Constellations* 4(1): 48-53.

6. 2. Quellen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, Stand am 1. Januar 2008 (SR 101).

Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993, Stand am 1. Januar 2008 (SR 131.212).

Constitution de la République et Canton de Genève du 24 mai 1847, Etat le 15 mars 2007 (SR 131.234).

Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003/14. September 2003, Stand am 6. März 2008 (SR 131.226).

Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007, Stand am 1. Januar 2008 (SR 131.213).

Costituzione della Repubblica e Cantone Ticino del 14 dicembre 1997, Stato 11 luglio 2006 (SR 131.229).

Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, Stand am 10. Januar 2006 (SR 131.211).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Stand am 8. Oktober 2008.

Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992, Stand 16. Juni 2004.

Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992.

Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Dezember 1949, Stand 13. Mai 2008.